

---

**Nummer 51/52, 28. Dezember 2018, Seite 310**

Inhaltsverzeichnis

*Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2018; 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2018*

*Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Augsburg (Stadtarchiv-Gebührensatzung) vom 20.12.2018 (ABl. S. 313)*

*Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Augsburg vom 20.12.2018 (ABl. S. 315)*

*Satzungsänderung; Öffentliche Bekanntmachung der BKK Stadt Augsburg (gemäß § 22)*

*Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg (BGSE) vom 11.12.2018*

*Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg (EWS) vom 13.12.2018*

*Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Sperlingstr. 2, 2a, 2b*
- *Landsberger Str. 51 / 53*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Schleiermacherstr. 23 b*
- *Rathausstr. 16*
- *Am Brachfeld 15, Dr.-Schmelzing-Str. 15 + 17*
- *Stadtberger Str. 11*
- *Dominikanergasse 18*
- *Gentnerstr. 45*
- *Gentnerstr. 45a*
- *Ammanstr. 1*

*Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A*

- *Erneuerung Otto-Lindenmeyer-Straße*

*Öffentliche Ausschreibung; Verg.Nr. GRO-UB-35611*

*Öffentliche Ausschreibung; Verg.Nr. GRO-UB-34601*

*Vormerkzeiten in den Städtischen Kindertagesstätten*

*Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ (Eintragungsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)*

*Öffentliche Bekanntmachung; Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019*

*Offenes Verfahren nach SektVO*

- *Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Hbf.*

*Inhaltsverzeichnis Amtsblatt 2018*

**Bekanntmachung  
der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2018**

Die am 24. Oktober 2018 beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Stadt Augsburg wird nachstehend bekanntgemacht. Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 18. Dezember 2018, Geschäftszeichen RvS-SG12-1512-12/35, die erforderlichen Genehmigungen erteilt:

1. Kreditaufnahmen

Es sind keine Änderungen bzw. Neufestsetzungen erfolgt. Es waren keine weitergehenden Genehmigungen erforderlich.

2. Verpflichtungsermächtigungen

2.1 Stadt Augsburg  
Der in § 3 Abs. 1 der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 von 124.306.935 € um 19.435.316 € erhöhte und damit auf 143.742.251€ neu festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt wird gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

2.2 Eigenbetrieb „Theater Augsburg“  
Für den Eigenbetrieb „Theater Augsburg“ wurden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Augsburg liegt samt Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Kämmerei- und Steueramt, Rathausplatz 2a (Verwaltungsgebäude II), Zimmer 207, innerhalb der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Augsburg folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich folgende Veränderungen:

	Gesamtbetrag der bisherigen Haushaltsansätze	Erhöhung / Verminderung im Nachtragshaushalt		Gesamtbetrag der nunmehrigen Haushaltsansätze
		Erhöhung	Verminderung	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
bei den Einnahmen	905 688 152 €	28 570 876 €		934 259 028 €
bei den Ausgaben	905 688 152 €	28 570 876 €		934 259 028 €
b) im Vermögenshaushalt				
bei den Einnahmen	171 994 076 €	31 382 044 €		203 376 120 €
bei den Ausgaben	171 994 076 €	31 382 044 €		203 376 120 €

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.
2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Eigenbetriebe
  - a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg,
  - b) „Stadtentwässerung Augsburg“,
  - c) „Altenhilfe Augsburg“ und
  - d) „Theater Augsburg“ für den Wirtschaftsplan 2017/2018 (01.09.2017 bis 31.08.2018)
 wird nicht geändert.
3. Für den Eigenbetrieb „Theater Augsburg“ wird für den Wirtschaftsplan 2018/2019 (1. September 2018 bis 31. August 2019) der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen auf 0 € festgesetzt.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 124 306 935 € um 19 435 316 € erhöht und damit auf 143 742 251 € neu festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Eigenbetriebe
  - a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg,
  - b) „Stadtentwässerung Augsburg“,
  - c) „Altenhilfe Augsburg“ und
  - d) „Theater Augsburg“ für den Wirtschaftsplan 2017/2018 (01.09.2017 bis 31.08.2018)
 wird nicht geändert.
3. Für den Eigenbetrieb „Theater Augsburg“ wird für den Wirtschaftsplan 2018/2019 (1. September 2018 bis 31. August 2019) der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 € festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe
  - a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg,
  - b) „Stadtentwässerung Augsburg“,
  - c) „Altenhilfe Augsburg“ und
  - d) „Theater Augsburg“ für den Wirtschaftsplan 2017/2018 (01.09.2017 bis 31.08.2018) wird nicht geändert.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplan 2018/2019 (1. September 2018 bis 31. August 2019) des Eigenbetriebs „Theater Augsburg“ wird auf 6 000 000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2018** in Kraft.

Augsburg, 19. Dezember 2018

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

**Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des  
Stadtarchivs der Stadt Augsburg (Stadtarchiv-Gebührensatzung)  
vom 20.12.2018 (ABl. S. 313)**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Absatz I und 8 Absatz I Satz 1 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2014-1-I) zuletzt geändert durch Art. 39 b Bayerisches Datenschutzgesetz vom 15.5.2018 (GVBl. S. 230) und Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26.6.2018 (GVBl. S. 449) folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Augsburg:

§ 1

**Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Augsburg erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für eine benutzende Person Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten (§ 4).
- (3) Jede Reproduktion von Archivgut ist genehmigungspflichtig (vgl. § 10 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Augsburg), jedoch nur gebührenpflichtig, wenn sie vom Stadtarchiv oder durch eine von ihm beauftragte Stelle hergestellt werden.
- (3) <sup>1</sup>Zusätzliche Entgelte und Gebühren, die sich aus bestehenden Rechten Dritter ergeben (z. B. Urheber-, Nutzungsrechte), werden nicht beim Stadtarchiv abgegolten.  
<sup>2</sup>Die Wahrung der Rechte Dritter und die Begleichung der hieraus entstehenden Kosten obliegt dem Benutzer.

§ 2

**Höhe der Gebühren**

Folgende Gebühren werden erhoben:

- (1) Allgemeine Gebühren
  1. Für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, die Erstellung von Gutachten oder sonstiger fachspezifischer Äußerungen und Tätigkeiten betragen die Gebühren 30,00 Euro pro angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.
  2. Für Auszüge aus Standesamtsunterlagen ohne vorherigen Rechercheaufwand wird eine Pauschale von 10,00 Euro erhoben.
  3. Die Mindestgebühr pro Gebührenbescheid beträgt 5,00 Euro (ohne Porto und Verpackung), außer bei Barzahlung.
  4. Bei Eilaufträgen wird ein Gebührenaufschlag von 50 % der Gebühren bei einer Ausführung innerhalb von drei Tagen und von 100 % der Gebühren bei einer Ausführung innerhalb eines Tages für den erhöhten Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.
  5. Bei Vorbestellung von Archivgut ohne Nutzung oder Nutzungsabsicht innerhalb der darauffolgenden 14 Tage kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben werden.
- (2) Gebühren für Führungen und andere Veranstaltungen des Stadtarchivs
  1. <sup>1</sup>Die Gebühren für Gruppenführungen (mindestens 3, höchstens 20 Personen) betragen pro Person 5,00 Euro.  
<sup>2</sup>Führungen im Rahmen von Unterrichtseinheiten an (Hoch-)Schulen sowie Führungen für städtische Ämter sind gebührenbefreit.
  2. Gebühren für Workshops und andere Sonderveranstaltungen werden über das Jahresprogramm und auf andere geeignete Weise bekanntgegeben.
- (3) Reproduktionsgebühren (Vervielfältigungs-, Fotoherstellungs- und Digitalisierungsgebühren)
  1. Herstellung von Reproduktionen im Stadtarchiv
    - 1.1 Herstellung von Kopien und Ausdrucken auf Normalpapier, pro Stück:
 

1.1.1 Kopien DIN A 4.....	1,00 Euro
1.1.2 Kopien DIN B 4 und DIN A 3.....	2,00 Euro
    - 1.2 Anfertigung und Bereitstellung von Reproduktionen im digitalen Verfahren pro Stück:
 

1.2.1 Aufnahmen bis Vorlagengröße DIN A 2.....	7,50 Euro
--	-----------

bei mehr als 10 Aufnahmen aus einer Dokumentenvorlage.....	5,00 Euro
1.2.2 Aufnahmen bis Vorlagengröße DIN A 0.....	15,00 Euro
1.2.3 Aufnahmen von Dias/Negativen.....	7,50 Euro
1.2.4 Bereitstellen von Dateien bei bereits vorliegenden Digitalaufnahmen von Archivgut.....	3,00 Euro
1.2.5 Selbstanfertigung eines Scans über den Mikrofilm/Mikrofichescanner.....	2,00 Euro
1.2.6 Kopien von Film- und Tondokumenten je angefangene 5 Minuten.....	25,00 Euro
1.2.7 Bearbeitungspauschale für Anfertigung oder Bereitstellung von Digitalaufnahmen mit besonderem Bearbeitungsaufwand (z.B. Bildbearbeitung, Ausschneiden oder Zusammensetzen von Digitalisaten) pro angefangene 5 Minuten	5,00 Euro
1.2.8 Kosten für die Speicherung von Digitalaufnahmen auf einem Datenträger (Material- und Bearbeitungskosten)	
a) CD ROM.....	2,00 Euro
b) DVD ROM.....	3,00 Euro
c) Speicherung auf USB-Stick des Benutzers.....	1,50 Euro
1.2.9 Bearbeitungspauschale für das Bereitstellen von Digitalaufnahmen mittels externem Datenaustausch (E-Mail-Versand, städtischer Datenaustauschserver) .....	2,00 Euro
1.2.10 Anfertigungen von Reproduktionen im digitalen Verfahren für dienstliche Zwecke städtische Dienststellen und sonstige Einrichtungen.....	2,00 Euro

2. Herstellung von sonstigen Reproduktionen durch Fremdfirmen

Im Falle der Herstellung von sonstigen Reproduktionen, die nicht vom Stadtarchiv selbst ausgeführt werden können, sondern an Fremdfirmen vergeben werden müssen, werden die hierdurch anfallenden Kosten als Auslagen (vgl. § 4 Abs. 3 dieser Satzung) in Rechnung gestellt. Die Höhe der Auslagen richtet sich nach den jeweils geltenden Preislisten der Fremdfirmen.

**§ 3**

**Gebührenerlass und -ermäßigung**

- (1) Gebühren nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung werden nicht erhoben bei
  1. einfachen mündlichen und schriftlichen Auskünften ohne Hinzuziehung oder Vorlage von Archiv- und Bibliotheksgut werden
  2. nachweisbar wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder unterrichtlichen Recherchen im Zuge der Erteilung einer einfachen Erstauskunft
- (2) Auf die Erhebung der Gebühren nach § 3 Abs. 1- 3 dieser Satzung kann auf Antrag im Einzelfall verzichtet werden, wenn
  1. die Benutzung des Archivgutes im Rahmen einer im Archivinteresse liegenden Weiterverwendung oder aktuellen Berichterstattung erfolgt
  2. besondere soziale Gründe glaubhaft geltend gemacht werden können.
- (3) <sup>1</sup>Städtische Dienststellen und sonstige Einrichtungen sind bei der Benutzung des Stadtarchivs für dienstliche Zwecke von den Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 befreit.  
<sup>2</sup>§ 2 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.
- (4) Auskünfte und Reproduktionen nach § 1 StAGebV, § 64 SGB X Abs. 2 und Art. 20 KG sind gebührenbefreit.
- (5) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

**§ 4**

**Auslagen**

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

- (1) die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackung und Versicherung);
- (2) die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
- (3) die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

**§ 5**

**Gebührensschuldner**

- (1) <sup>1</sup>Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt (benutzende Person).  
<sup>2</sup>Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 6**

**Entstehen, Fälligkeit und Vorschüsse**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Geldannahmestelle des Stadtarchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (4) Die Stadt Augsburg kann Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Augsburg (Stadtarchiv-Gebührensatzung) vom 02.08.2012 außer Kraft.

Augsburg, den 20.12.2018

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

## **Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Augsburg vom 20.12.2018 (ABl. S. 315)**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Art. 39 B Abs.3 Bayerisches Datenschutzgesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 22.12.1989 (GVBl. S. 710, BayRS 2241-1-WK) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1999 (GVBl. S.521) folgende Satzung:

### **Abschnitt I – Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Stadtarchiv Augsburg.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Stadt Augsburg und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. <sup>2</sup>Unterlagen in diesem Sinne sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tondokumente, Dateien und alle anderen Informationsobjekte, auch digitale Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform. <sup>3</sup>Dazu zählen auch alle ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis und die Nutzung dieser Unterlagen notwendig sind.
- (2) <sup>1</sup>Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Forschung, die historisch-politische Bildungsarbeit, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind. <sup>2</sup>Die Archivwürdigkeit von Unterlagen, die nicht auf Grund von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungsvorschriften dauernd aufzubewahren sind, wird durch das Stadtarchiv im Rahmen eines Bewertungsvorgangs unter Zugrundelegung archivfachlicher Kriterien festgestellt.
- (3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu bewerten, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, zu ergänzen, nutzbar zu machen, auszuwerten und deren Integrität und Authentizität sicherzustellen.

### **Abschnitt II – Aufgaben**

#### **§ 3**

##### **Aufgaben des Stadtarchivs**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt Augsburg unterhält ein Archiv als öffentliche Einrichtung. <sup>2</sup>Das Stadtarchiv ist die städtische Fachdienststelle für alle Fragen des städtischen Archivwesens und der Stadtgeschichte.
- (2) <sup>1</sup>Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller städtischen Dienststellen, sonstigen Einrichtungen, Beiräten sowie der städtischen Eigenbetriebe, Gesellschaften, Stiftungen und Zweckverbände, an denen die Stadt Augsburg beteiligt ist, zu archivieren. <sup>2</sup>Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt Augsburg und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.
- (3) <sup>1</sup>Das Stadtarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. <sup>2</sup>Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
- (4) Das Stadtarchiv sammelt auch die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Augsburg bedeutenden Dokumentationsunterlagen.
- (5) <sup>1</sup>Das Stadtarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. <sup>2</sup>Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. <sup>3</sup>Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Stadtarchiv.
- (6) <sup>1</sup>Das Stadtarchiv berät im Rahmen des Records Management die städtische Verwaltung und deren Dienststellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer analogen und elektronischen Unterlagen. <sup>2</sup>Diese Stellen beteiligen das Stadtarchiv bei der Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung elektronischer Unterlagen. <sup>3</sup>Das Stadtarchiv kann außerdem nichtstädtische Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzarmachung ihres Archivguts beraten und unterstützen, soweit daran ein städtisches Interesse besteht.
- (7) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Stadtgeschichte.

#### **§ 4**

##### **Anbietetung und Übernahme von Unterlagen**

- (1) <sup>1</sup>Alle unter § 3 Absatz 2 dieser Satzung genannten Stellen haben dem Stadtarchiv die Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. <sup>2</sup>Unabhängig davon sind alle Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Stadtarchiv anzubieten. <sup>4</sup>Sofern längere Aufbewahrungsfristen vorgesehen oder erforderlich sind, sind zwischen der abgebenden Stelle und dem Stadtarchiv Anbietung und Übernahme einvernehmlich zu regeln.
- (2) Das Stadtarchiv übernimmt die von ihm als archivwürdig bestimmten Unterlagen.
- (3) Die Anbietung von Unterlagen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften einem erhöhten Schutzbedarf unterliegen, richtet sich nach dem Bayerischen Archivgesetz und dem Bayerischen Datenschutzgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (4) Die näheren Einzelheiten der Aussonderung und der Übernahme regelt eine Geschäftsanweisung.

#### **§ 5**

##### **Auftragsarchivierung**

<sup>1</sup>Das Stadtarchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgegebenen Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). <sup>2</sup>Für diese Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. <sup>3</sup>Die Verantwortung des Stadtarchivs beschränkt sich auf die in § 6 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Maßnahmen. <sup>4</sup>Die Bewertung der im Rahmen der Auftragsarchivierung im Stadtarchiv vorhandenen Unterlagen durch das Stadtarchiv ist zulässig.

**§ 6****Verwaltung und Sicherung des Archivgutes**

- (1) Archivgut ist unveräußerlich.
- (2) <sup>1</sup>Das Stadtarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. <sup>2</sup>Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nach archivfachlichen Gesichtspunkten nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.
- (3) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

**Abschnitt III – Benutzung****§ 7****Benutzung des Stadtarchivs, Benutzungsgenehmigung**

- (1) Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung jedem zur Verfügung, soweit andere Rechtsvorschriften oder Schutzfristen nicht entgegenstehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Benutzung ist beim Stadtarchiv in Textform zu beantragen. <sup>2</sup>Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann das Stadtarchiv auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichten. <sup>3</sup>Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Stadtarchiv.
- (3) Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs.
- (4) Das Stadtarchiv erlässt eine Benutzungsordnung zur Regelung der näheren Einzelheiten der Benutzung des Stadtarchivs sowie eine Lesesaalordnung.

**§ 8****Einschränkung und Versagung der Benutzung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
  - a) Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
  - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
  - c) Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
  - d) der Erhaltungszustand des Archivgutes eine Nutzung nicht zulässt,
  - e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
  - f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung des Stadtarchivs kann auch aus anderen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
  - a) die Interessen der Stadt Augsburg verletzt werden könnten,
  - b) die benutzende Person wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivsatzung, die Benutzungsordnung oder die Lesesaalordnung verstoßen hat oder ihr erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
  - c) der Erhaltungszustand oder der Ordnungszustand des Archivgutes eine Nutzung nicht zulässt,
  - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitig anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
  - e) die personellen oder sachlichen Kapazitäten des Stadtarchivs eine Nutzung vorübergehend nicht zulassen,
  - f) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in analoge oder digitale Reproduktionen, hinlänglich erreicht werden kann.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
  - a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
  - b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung der Benutzung geführt hätten,
  - c) die benutzende Person wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die Lesesaalordnung verstößt oder ihr erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
  - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.
- (4) Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung beschränkt werden.

**§ 9****Schutzfristen**

- (1) <sup>1</sup>Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, ist die Benutzung des Archivguts mit Ablauf des 10. Jahres nach seiner endgültigen Entstehung zulässig. <sup>2</sup>Diese Schutzfrist gilt nicht für Archivgut, das bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war. <sup>3</sup>Für Archivgut, das sich auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) gelten die Schutzfristen des Bayerischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Gleiches gilt für Unterlagen, die einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen.
- (2) <sup>1</sup>Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters oder nach dementsprechender Delegation durch den Oberbürgermeister mit Zustimmung des für das Stadtarchiv zuständigen Referenten der Stadt Augsburg können die Schutzfristen im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. <sup>2</sup>Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. <sup>3</sup>Die Schutzfristen können vom Stadtarchiv mit Zustimmung des Oberbürgermeisters um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist schriftlich oder in Textform beim Stadtarchiv zu stellen. <sup>2</sup>Bei personenbezogenem Archivgut nach Abs. 2 Satz 2 hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.
- (4) <sup>1</sup>Die in Absatz 1 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Nutzung durch öffentliche Stellen. <sup>2</sup>Für die abgebenden Stellen bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger gelten diese Schutzfristen nur für Unterlagen, bei denen die Abgabe eine aufgrund Rechtsvorschrift gebotene Sperrung, Löschung oder Vernichtung ersetzt hat.

- (5) <sup>1</sup>Findhilfsmittel, die selbst nach vorstehendem Abs. 1 Satz 1 der allgemeinen Schutzfrist unterliegen, können benutzenden Personen nach Ermessen des Stadtarchivs ohne einen besonderen Antrag vorgelegt werden, wenn die Einsichtnahme für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben notwendig ist. <sup>2</sup>Findhilfsmittel, die nach vorstehendem Abs. 1 Satz 3 und 4 der Archivsatzung der Stadt Augsburg den Schutzfristen für personenbezogene Daten oder Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, können benutzenden Personen nur auf besonderen Antrag vorgelegt werden, wenn die Einsichtnahme für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben notwendig ist. <sup>3</sup>Um die schutzwürdigen Interessen Betroffener Dritter angemessen zu berücksichtigen, müssen die benutzenden Personen die aus den Findhilfsmitteln erhobenen Einzelangaben zu natürlichen Personen anonymisieren, sobald es nach dem Zweck der Benutzung möglich ist.

#### **§ 10**

##### **Reproduktionen**

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 dieser Satzung sowie der Benutzungsordnung erfolgen.
- (2) Reproduktionen können auf Antrag und Kosten der benutzenden Person vom Stadtarchiv oder einer von ihr beauftragten Stelle angefertigt werden.
- (3) Über das Reproduktionsverfahren, die Zielformate, die zu verwendenden Datenträger und den Versendungsweg entscheidet das Stadtarchiv. Es besteht kein Anspruch auf Reproduktionen.
- (4) Das Stadtarchiv kann der benutzenden Person auf Antrag eine Genehmigung erteilen, die Reproduktionen in den Räumen des Stadtarchivs selbst herzustellen.

#### **§ 11**

##### **Schutzrechte**

Die Schutzrechte betroffener Personen richten sich nach dem Bayerischen Archivgesetz und dem Bayerischen Datenschutzgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.

#### **§ 12**

##### **Gebühren und Kosten**

- (1) Gebühren werden nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Augsburg (Stadtarchiv-Gebührensatzung) erhoben.
- (2) Kosten für Amtshandlungen werden nach der Kostensatzung der Stadt Augsburg festgesetzt.

#### **§ 13**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs vom 15.12.1993, geändert durch die Satzung vom 30. März 2005, außer Kraft.

Augsburg, den 20.12.2018

Dr. Kurt Gribl  
**Oberbürgermeister**

### **Satzungsänderung**

#### **Öffentliche Bekanntmachung der BKK Stadt Augsburg (gemäß § 22)**

Der Verwaltungsrat der BKK Stadt Augsburg hat am 27.11.2018 die Änderung von

**§ 12 – Kassenindividueller Zusatzbeitrag**

**§ 16.8 – Gesundheitskonto**

**§ 17.1 – Primärprävention**

**§ 18 h – Wahltarif Krankengeld**

beschlossen.

Die Satzungsanpassungen wurden von der Regierung von Oberbayern –Oberversicherungsamt Südbayern – am 05.12.2018 (Az.: 12.2.1-6323-BKK A-02/18) genehmigt und treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Die geltende Satzung und der komplette Text der Satzungsanpassungen können täglich während der Geschäftszeiten in der BKK Stadt Augsburg, Willy-Brandt-Platz 1, City-Galerie-Bürohaus, 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden. Darüber hinaus kann die geltende Satzung auch im Internet unter [www.bkk-stadt-augsburg.de](http://www.bkk-stadt-augsburg.de) eingesehen werden

Augsburg, den 17.12.2018

BKK Stadt Augsburg  
 Florian Mair, Vorstand



## Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg (BGSE) vom 11.12.2018

Auf Grund von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Augsburg folgende Satzung:

### Erster Teil

#### Beiträge

##### § 1

##### Beitragserhebung

Die Stadt Augsburg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (§ 1 Entwässerungssatzung) innerhalb des Betriebsgebietes (§ 23) einen Beitrag.

##### § 2

##### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser (§ 3 Nr. 1 Entwässerungssatzung) anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 Entwässerungssatzung ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 Entwässerungssatzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

##### § 3

##### Entstehung des Beitragsanspruches

(1) <sup>1</sup> Der Beitragsanspruch (§ 5 Abs. 1) entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

<sup>2</sup> Für Grundstücke in Umlegungsgebieten entsteht im Falle Nr. 1 der Anspruch erst nach Rechtskraft des Umlegungsbeschlusses.

<sup>3</sup> Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht der Beitragsanspruch erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) <sup>1</sup> Ändert sich nachträglich die Grundstücks- bzw. die Geschossfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Satz 7) oder erhöht sich das Regenwassereinleitungsrecht mit der Vergrößerung der in die Einrichtung abflussrelevanten Fläche und hat dies beitragsrechtliche Auswirkungen (§ 5 Abs. 2), entsteht ein entsprechender Beitragsanspruch mit Abschluss der Maßnahme (Nacherhebungstatbestand).

<sup>2</sup> Erhöht sich nachträglich durch Bebauung oder Nutzungsänderung die beitragsrechtlich relevante Geschossfläche (§ 5 Abs. 3), entsteht ein weiterer Beitragsanspruch in dem Umfang der Flächenmehrung bei Bezugsfertigkeit (Wohnnutzung) bzw. gewerblicher Nutzbarkeit (Nacherhebungstatbestand). <sup>3</sup> Vor dem 01.01.1973 im ehemaligen Stadtgebiet Augsburg ohne die Ortsteile Haunstetten, Göggingen, Bergheim, Inningen und St.-Anton-Siedlung errichtete und danach entfernte Geschossflächen werden im Falle einer erneuten Bebauung mit der Fläche in Abzug gebracht, die sich für einen Beitragsanspruch nach der Beitrags- und Gebührensatzung in der Fassung vom 20.12.1996 ergeben hätte, sofern die entsprechenden Grundstücke zum 01.01.1973 an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen waren.

##### § 4

##### Beitragsschuldner

<sup>1</sup> Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Beitragsanspruches (§ 3) Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter ist. <sup>2</sup> Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

##### § 5

##### Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücks- (2) und Geschossfläche der vorhandenen Gebäude (3) berechnet.

(2) <sup>1</sup> Bei anschließbaren Grundstücken, von denen nach den einschlägigen Vorschriften (Bebauungspläne, Entwässerungssatzung) Niederschlagswasser (§ 3 Nr. 1 Satz 1 Entwässerungssatzung) in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag wie folgt berechnet:

1. <sup>1</sup> Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans sind mit der gesamten Fläche beitragspflichtig, sofern von allen dafür in Frage kommenden bebauten oder befestigten Flächen Niederschlagswasser in die Einrichtung eingeleitet werden darf. <sup>2</sup> Beschränkt sich das in Abs. 2 Satz 1 erwähnte Einleitungsrecht auf einen Grundstücksteil, so ist die Grundstücksfläche nur mit dem Vom-Hundert-Satz beitragspflichtig, der dem Anteil der Summe der in die Entwässerungseinrichtung abflussrelevanten bebauten und/oder befestigten Flächen an der bebaubaren Grundstücksfläche entspricht. <sup>3</sup> Die bebaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus der Multiplikation der Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ), sofern ein gültiger oder in Aufstellung begriffener Bebauungsplan die entsprechende Festsetzung enthält. <sup>4</sup> Fehlt ein Bebauungsplan oder die entsprechende Festsetzung, ergibt sich die Grundflächenzahl nach Satz 3 aus der durchschnittlichen Zahl, die in der näheren Umgebung nach § 34 BauGB gemäß der vorhandenen Bebauung ermittelt wird. <sup>5</sup> Lässt sich auf diese Weise keine Grundflächenzahl ermitteln, beträgt die GRZ 0,8. <sup>6</sup> Wird ein nach Satz 2 reduziert beitragspflichtiges Grundstück im nachhinein geteilt, entstehen Nacherhebungstatbestände (§ 3 Abs. 2), sofern eine Neuberechnung zu höheren Grundstücksflächenbeiträgen führt. <sup>7</sup> Die bereits beitragspflichtige Grundstücksfläche wird im Größenverhältnis der neu gebildeten Flächen auf den neu berechneten Grundstücksflächenbeitrag angerechnet. <sup>8</sup> Nacherhebungstatbestände (§ 3 Abs. 2) entstehen auch, wenn Grundstücke im nachhinein Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung einleiten dürfen.

2. <sup>1</sup> Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten sowie im Außenbereich, die kleiner als 2.500 m<sup>2</sup> sind, richtet sich die Berechnung des Grundstücksflächenbeitrags nach Nr. 1 (Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans). <sup>2</sup> Sind die Grundstücke in unbeplanten Gebieten sowie im Außenbereich größer als 2.500 m<sup>2</sup>, wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche (3), mindestens jedoch auf 2.500 m<sup>2</sup>, begrenzt, sofern von allen dafür in Frage kommenden bebauten oder befestigten Flächen Niederschlagswasser in die Einrichtung eingeleitet werden darf. <sup>3</sup> Beschränkt sich dagegen das in Abs. 2 Satz 1 erwähnte Einleitungsrecht auf einen Grundstücksteil, so wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche nach Nr. 1 Sätze 2 - 8 berechnet (Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans). <sup>4</sup> Der Grundstücksflächenbeitrag nach Nr. 2 Satz 2 darf jedoch nicht überschritten werden. <sup>5</sup> Werden nach einer Grundstücksteilung aus einem nach Satz 2 reduziert beitragspflichtigen Grundstück (übergroße Grundstücke) Grundstücke unter 2.500 m<sup>2</sup> gebildet, entstehen Nacherhebungstatbestände (§ 3 Abs. 2). <sup>6</sup> Die zuvor für das Gesamtgrundstück reduziert beitragspflichtige Grundstücksfläche wird im Größenverhältnis der neu gebildeten Flächen auf die neu errechnete Grundstücksfläche (Satz 1) angerechnet. <sup>7</sup> Nacherhebungstatbestände (§ 3 Abs. 2) entstehen auch, wenn sich bei übergroßen Grundstücken (Satz 2) nachträglich die beitragspflichtige Geschossfläche ändert oder ein Grundstück im nachhinein Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung einleiten darf (Sätze 1-4).

(3) Ein Geschossflächenbeitrag fällt für bebaute (Nr. 1) und unbebaute Grundstücke (Nr. 2) an.

1. <sup>1</sup> Die Geschossflächen bebauter Grundstücke werden für wohn- und anders genutzte Grundstücke in allen Vollgeschossen nach den Außenmaßen der Gebäude ermittelt, sofern die Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile nicht nach Satz 8 beitragsfrei sind. <sup>2</sup> Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben; als Vollgeschosse gelten Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche. <sup>3</sup> Nicht unter Satz 1 fallende Kellergeschosse werden nach den Außenmaßen nur in dem Umfange herangezogen, in dem ihr Ausbauzustand einen dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen (z.B. Wohn-, Hobby- oder Hauswirtschaftsräume jeweils einschließlich der vorgesehenen Verkehrsflächen) oder eine gewerbliche Nutzung erlaubt. <sup>4</sup> Dachgeschosse, die nicht unter Satz 1 fallen, werden nur herangezogen (mit den Außenmaßen), soweit sie ausgebaut sind. <sup>5</sup> Dabei zählt – insbesondere bei Satteldächern - die Giebelseite nur mit 2/3 der Breite. <sup>6</sup> Bei Walmdächern kommt auch die Traufseite nur mit 2/3 zum Ansatz. <sup>7</sup> Balkone, Loggien, Terrassen und ähnliche Bauteile bleiben außer Ansatz. <sup>8</sup> Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Entwässerungseinrichtung (Schmutzwasserableitung) auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind (Schmutzwasserableitung).

2. <sup>1</sup> Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken sowie bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird die Geschossfläche aus 3/10 der Grundstücksfläche (Abs. 2) berechnet, sofern ein entsprechendes Bauvorhaben ausgeführt werden kann (fiktive Geschossfläche). <sup>2</sup> Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche erreichbar, ist diese maßgebend. <sup>3</sup> Bei späterer Bebauung entstehen Nacherhebungstatbestände in Höhe der Differenz zwischen tatsächlich geschaffener und fiktiver Geschossfläche (§ 3 Abs. 2).

§ 6  
Beitragsatz

Der Beitragssatz beträgt	
1.	je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,02 €
2.	je m <sup>2</sup> Geschossfläche 6,90 €.

§ 7  
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8  
Ablösung, städtebauliche Verträge, öffentliche Last

(1) <sup>1</sup> Der Beitrag kann vor Entstehung des Anspruches abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG).

<sup>2</sup> Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. <sup>3</sup> Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des nach Maßgabe der Satzung entstehenden Beitrages.

(2) Werden nach Inkrafttreten der Satzung in Neubaugebieten Erschließungskanäle von Erschließungsunternehmen als Bestandteile der öffentlichen Einrichtung auf der Grundlage städtebaulicher Verträge oder von Erschließungsverträgen hergestellt und in das Anlagevermögen der Einrichtungsbetreiberin übernommen, entstehen für Grundstücke im Geltungsbereich dieser Verträge, die ausschließlich von ebendiesen Kanälen erschlossen werden, keine Beiträge für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung (Vermeidung einer Doppelbelastung der Anlieger mit anteiligem Herstellungsaufwand sowie Beitragszahlungen).

(3) <sup>1</sup> Beiträge sind öffentliche Lasten des Grundstücks (Art. 5 Abs. 7 KAG). <sup>2</sup> Zur Realisierung des Anspruches kann das Grundstück bevorrechtigt verwertet werden (§ 77 AO, § 10 Nr. 3 ZVG).

Zweiter Teil

Erstattung der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse

§ 9

(1) Die der Stadt entstehenden Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind mit Ausnahme der Aufwendungen, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfallen, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup> Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. <sup>2</sup> Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme.

(4) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Leistungsbescheides fällig.

### Dritter Teil

#### Gebühren

##### § 10

##### Gebührentatbestände

<sup>1</sup> Die Stadt Augsburg erhebt für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung innerhalb des Betriebsgebietes (§ 23) Gebühren für die Schmutzwasser- (§§ 11 und 12, §§ 16-22), die Niederschlagswasser- (§§ 11 und 13, §§ 16,17 sowie §§ 19-22) und die Grundwassereinleitung (§§ 11 und 14, §§ 16,17 sowie §§ 19-22).<sup>2</sup> Ferner werden Gebühren erhoben für den vorübergehenden Anschluss von Sanitäreinrichtungen (§ 11, § 12 Abs. 6, §§ 16,17 sowie §§ 19-22) und für die Behandlung des abgelieferten Inhalts von Abortgruben und Grundstücks-Kläranlagen (§§ 11 und 15, §§ 16,17 sowie §§ 19-22).

##### § 11

##### Gebührensschuldner

(1)<sup>1</sup> Schuldner der Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung (§§ 12 und 13) ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des jeweiligen Gebührenanspruches Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter ist.<sup>2</sup> Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.<sup>3</sup> Gebührensschuldner ist ferner auch, wer nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung in das Grundbuch das Grundstück wie ein Eigentümer besitzt, also insbesondere das Gebäude entweder selbst nutzt oder die Miet- bzw. Pachteinnahmen des Grundstücks bezieht. <sup>4</sup> Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2)<sup>1</sup> Schuldner der Gebühr für vorübergehend angeschlossene Sanitäreinrichtungen (§ 12 Abs. 6) ist, wer die Einrichtung an die städtische Entwässerungseinrichtung anschließt.<sup>2</sup> Schuldner ist auch derjenige, in dessen Interesse der Anschluss erfolgt.

(3)<sup>1</sup> Schuldner der Gebühr für die vorübergehende Einleitung von Grundwasser in die städtische Entwässerungseinrichtung (§ 14) ist, wer den Antrag auf Einleitungsgenehmigung (§ 15 Abs. 7 Satz 2 EWS) stellt.<sup>2</sup> Gebührensschuldner ist auch derjenige, in dessen Interesse die Einleitung erfolgt (insbesondere der Eigentümer des betroffenen Grundstücks).

(4) Schuldner der Gebühr für die Ablieferung des Inhalts von Abortgruben und Grundstückskläranlagen (§ 15) ist der Anlieferer.

##### § 12

##### Gebührenmaßstab Schmutzwassereinleitung

(1) <sup>1</sup>Die Entwässerungsgebühr für die Schmutzwassereinleitung bemisst sich außer in den Fällen des Abs. 6 (vorübergehend angeschlossene Sanitäreinrichtungen) nach der Schmutzwassermenge (§ 3 Nr. 1 EWS), die der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

(2) <sup>1</sup>Wird die dem Kanalnetz zugeleitete Schmutzwassermenge nicht durch vorhandene Abwassermengenmesseinrichtungen nachgewiesen (Abs. 5), gelten die dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen (Abs. 3) abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Abs. 4) als Schmutzwasser. <sup>2</sup>Bei Messung der dem Kanalnetz zugeleiteten Schmutzwassermenge durch Abwassermengenmesseinrichtungen sind diese durch den Betreiber gemäß Bedienungs- und Wartungsanleitung des Herstellers regelmäßig zu warten und auf ihre Funktionalität zu prüfen. <sup>3</sup>Sofern für den ordnungsgemäßen Betrieb der Messeinrichtung erforderlich, ist auf Anordnung der Stadt in Abstimmung mit dem Hersteller eine auf die Messeinrichtung und den Messort abgestimmte Wartungsanweisung zu erstellen. <sup>4</sup>Die Messwerte sind regelmäßig (mindestens monatlich) auf Plausibilität zu prüfen. <sup>5</sup>Alle Wartungsarbeiten, Funktionskontrollen und Störungen sowie das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung der Messdaten sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. <sup>6</sup>Bei fehlerhaftem Betrieb hat der Betreiber die Messeinrichtung unverzüglich durch geschultes Fachpersonal instand setzen zu lassen. <sup>7</sup>Die Wartungsanleitung bzw. -anweisung und das Betriebsbuch sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen. <sup>8</sup>Bei längerfristigen Ausfällen der Messeinrichtung (≥ 10 Stunden) ist die Ermittlung der Schmutzwassermenge während der Ausfallzeiten mit der Stadt abzustimmen.

<sup>9</sup>Der Nachweis der Messgenauigkeit hat durch den jährlichen Kundendienst des Herstellers im Rahmen eines Wartungsvertrags sowie alle 5 Jahre durch Kalibrierung durch den Hersteller bzw. einen zugelassenen Sachverständigen oder durch Vergleichsmessung mit einem geeigneten Kontrollmessverfahren zu erfolgen. <sup>10</sup>Die Nachweise sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

<sup>11</sup>Die Schmutzwassermenge wird von der Stadt, ggf. unter Zuhilfenahme eigener mobiler Durchflussmesseinrichtungen, geschätzt, wenn

1. die Meldungen der dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen (Abs. 3) und/oder der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Abs. 4) nicht plausibel sind oder
2. der Zutritt zu den Durchflussmengenmesseinrichtungen nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Durchflussmengenmesseinrichtungen den wirklichen Durchfluss nicht angeben.

(3) <sup>1</sup> Als Frischwasser gilt das von den Stadtwerken bezogene, das aus Eigenversorgungsanlagen geförderte und das dem Grundstück sonst (z.B. aus Gewässern oder Zisternen) zugeführte Wasser. <sup>2</sup> Eigengeförderte und dem Grundstück sonst zugeleitete Mengen sind durch geeichte und plombierte Messeinrichtungen (Eichgültigkeitsdauer 6 Jahre) nachzuweisen, die die Gebührensschuldner auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten haben. <sup>3</sup> Die Einbaustelle einer solchen Messeinrichtung wird im Benehmen mit dem Verpflichteten durch die Stadt bestimmt. <sup>4</sup> Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten. <sup>5</sup> Lässt sich die Wassermenge aus Eigenversorgungsanlagen nicht messen, so wird sie von der Stadt geschätzt. <sup>6</sup> Die Schätzung erfolgt anhand von Erfahrungszahlen für den Verbrauch bei Grundstücken ähnlicher Nutzung. <sup>7</sup> Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, Veränderungen an den Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der Eigenwasserförderungsanlagen der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. <sup>8</sup> Der Betreiber haftet wegen eventueller Beschädigungen von Plomben nach den zivilrechtlichen Bestimmungen (§§ 823 ff BGB). <sup>9</sup> Die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach §§ 263, 267 und 303 StGB bleibt unberührt.

(4)<sup>1</sup> Zugeleitete Frischwassermengen, die nicht in die Entwässerungseinrichtung gelangen, werden auf Antrag abgesetzt, sofern der Verbleib dieser Mengen ausreichend nachgewiesen wird (z.B. Wasser, das zur Gartenbewässerung oder Viehtränkung verwendet wird, verdunstet, verdampft, in Produkte eingeht, in Reststoffen verbleibt, versickert oder in Gewässer eingeleitet wird).<sup>2</sup> Der Nachweis ist durch Messeinrichtungen zu führen, die die Gebührenschuldner auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten haben. Ab einer Jahresmenge von 500 m<sup>3</sup> sind geeichte und plombierte Messeinrichtungen (Eichgültigkeitsdauer 6 Jahre) einzusetzen.<sup>3</sup> Den Beauftragten der Stadt ist die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten.<sup>4</sup> Ist auf diese Weise ein Nachweis nicht möglich, können anerkannte Erfahrungswerte oder Sachverständigengutachten herangezogen werden.<sup>5</sup> Absetzungsanträge müssen sich auf den jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 18 Abs. 1) beziehen und sollen so rechtzeitig bei der Stadt gestellt werden, dass ihr Ergebnis bei der zeitraumbezogenen Gebührenfestsetzung berücksichtigt werden kann (z.B. zum Ablesetermin der Frischwasserzähler durch die Stadtwerke).<sup>6</sup> Vom Abzug ausgeschlossen ist hauswirtschaftlich genutztes und zum Speisen von Heizungsanlagen verbrauchtes Wasser.

(5)<sup>1</sup> Werden die der Entwässerungseinrichtung zugeleiteten Abwassermengen durch vorhandene Abwassermengenmesseinrichtungen gemessen, die Niederschlagswasser vollständig miterfassen, ergibt sich die gebührenpflichtige Schmutzwassermenge aus der Differenz zwischen der gemessenen Abwassermenge und dem darin enthaltenen Niederschlagswasser.<sup>2</sup> Miterfasstes Niederschlagswasser wird bei der Schmutzwassergebührenberechnung mit einer Durchschnittsmenge von jährlich 700 l pro m<sup>2</sup> anrechenbare Fläche (§ 13 Abs. 1) in Abzug gebracht.<sup>3</sup> Wird Niederschlagswasser nicht vollständig miterfasst, gilt die gemessene Menge als eingeleitetes Schmutzwasser.

(6) Bei vorübergehend angeschlossenen Sanitäreinrichtungen (z.B. Baustellenwagen mit Toiletten, Toilettenwagen u. ä.) wird die Gebühr nach der Zahl der angeschlossenen Spültoiletten berechnet.

#### § 13

##### Gebührenmaßstab

##### Niederschlagswassereinleitung

(1)<sup>1</sup> Die Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung bemisst sich nach den überbauten oder befestigten Quadratmeterflächen der Grundstücke, von denen Niederschlagswasser (§ 3 Nr. 1 EWS) unmittelbar oder mittelbar in die städtische Entwässerungseinrichtung abfließen kann.<sup>2</sup> Als überbaute oder befestigte Fläche gilt die mit dem jeweils zugeordneten Gebietsabflussbeiwert (Abs. 2) vervielfachte Grundstücksfläche (reduzierte Grundstücksfläche).<sup>3</sup> Die reduzierte Grundstücksfläche kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche, von der Niederschlagswasser eingeleitet wird, um mindestens 20 v.H. oder 300 m<sup>2</sup> kleiner ist.<sup>4</sup> Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass die Antragsteller an Hand einer Planskizze die einzelnen Flächen mit Niederschlagswassereinleitung genau bezeichnen und ihre Größe angeben.<sup>5</sup> Wird von einem Grundstück Niederschlagswasser eingeleitet, für das in der Abflussbeiwertkarte (Abs. 2) kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist (Abflussbeiwert = 0,0), bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlich überbauten oder befestigten Fläche mit Regenwasserableitung in die Kanalisation.

(2)<sup>1</sup> Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Abflussbeiwertkarte 1994 im Maßstab 1:10.000, die als Bestandteil dieser Satzung (Anlage\*) veröffentlicht wird und zusätzlich während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr in den Räumen der Stadtentwässerung in Augsburg, Annastr. 16, Zimmer-Nr. 319 eingesehen werden kann.<sup>2</sup> Der Gebietsabflussbeiwert gibt den statistisch zu erwartenden Anteil der bebauten oder befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an.<sup>3</sup> Er stellt einen Mittelwert aus der umliegenden Bebauung dar und beruht im Wesentlichen auf der Grundflächenzahl der Grundstücke.<sup>4</sup> Er beträgt 0,2 (insbesondere in Zonen mit lockerer Einzel- oder Reihenhausbauung, 0,4 (insbesondere in Zonen mit dichter Einzel-, Reihenhaus- oder Zeilenbebauung), 0,6 (insbesondere bei dichter Bebauung in den Randzonen der Innenstadt oder bei Mischbebauung) und 0,9 (insbesondere im Altstadt-, Kern- oder Gewerbegebiet).

\*) Redaktioneller Hinweis: Die Gebietsabflussbeiwertkarte ist veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Augsburg vom 12.12.2014, S. 306.

#### § 14

##### Gebührenmaßstab

##### Grundwassereinleitung

<sup>1</sup> Die Gebühr für die genehmigte Einleitung von Grundwasser in die Entwässerungseinrichtung (insbesondere zum Zwecke einer Grundwasserabsenkung bei Baumaßnahmen oder bei Grundwassersanierungsmaßnahmen) bemisst sich nach der Einleitungs-<sup>2</sup> Die Einleitungs-<sup>3</sup> Hierzu ist vom Gebührenschuldner ein bei der Stadt erhältlich Formblatt laufend zu führen und nach Beendigung der Einleitung vorzulegen.<sup>4</sup> Wird ein ordnungsgemäßer Nachweis über Art und Umfang der Grundwassereinleitung nicht erbracht, kann die Einleitungs-<sup>5</sup> Wird ein ordnungsgemäßer Nachweis über Art und Umfang der Grundwassereinleitung nicht erbracht, kann die Einleitungs-

#### § 15

##### Gebührenmaßstab

##### Ablieferung des Inhalts von Abortgruben und Grundstückskläranlagen

Die Gebühr für die Ablieferung des Inhalts von Abortgruben und Grundstückskläranlagen bemisst sich nach dem Rauminhalt der Fäkalabwässer, die von den Entsorgungsfahrzeugen angeliefert werden.

#### § 16

##### Gebührensätze

(1)<sup>1</sup> Der Gebührensatz für die Schmutzwassereinleitung (§ 12) beträgt 1,42 €/m<sup>3</sup>, bei degressiver Gebührenbemessung (Abs. 2) für die – bezogen auf die Jahresabwassermenge - 10.000 m<sup>3</sup> übersteigende Menge 1,13 €/m<sup>3</sup>.<sup>2</sup> Beträgt der Bemessungszeitraum weniger als ein Jahr, wird die Basismenge (10.000 m<sup>3</sup>) zeitanteilig eingebracht.

(2)<sup>1</sup> Bei gewerblichen Betrieben wird der Gebührensatz für die Dauer von fünf Jahren, beginnend ab 01.01.1994, für die jährlich 10.000 m<sup>3</sup> übersteigende Menge degressiv bemessen, wenn der Betrieb vor 1994 Sparvorkehrungen getroffen hat (Abs. 3).<sup>2</sup> Werden von gewerblichen Betrieben Sparvorkehrungen nach dem 01.01.1994 getroffen, wird der Gebührensatz für die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vorkehrungen zum Abschluss gebracht werden, für die jährlich

10.000 m<sup>3</sup> übersteigende Menge ebenfalls degressiv bemessen.<sup>3</sup> Gewerbliche Betriebe sind Unternehmen im Sinne des Gewerbe-  
rechts und Gewerbesteuerrechts, aber auch Einrichtungen, die einem Gewerbebetrieb im engeren Sinne darin entsprechen, dass  
sie im Vergleich zur Wohnnutzung die städtische Entwässerungseinrichtung intensiver in Anspruch nehmen, weil sie ebenfalls  
erhebliche Abwassermengen einleiten und Sparerfolge deshalb einen schonenden und sparsamen Umgang mit Wasser besonders  
fördern.

(3)<sup>1</sup> Wassereinsparungen (Abs. 2) müssen sich aus dem Betriebsablauf ergeben (insbesondere Wiederaufbereitung von Brauch-  
wasser, Kreislaufführung z.B. für Kühlwasser oder Änderungen im Produktionsverfahren z.B. Rationalisierungsmaßnahmen) und  
zu einer Abnahme des Schmutzwasseranfalls von wenigstens 10 v.H. führen.<sup>2</sup> Die erforderliche Abnahme des Schmutzwasseran-  
falls kann nachgewiesen werden durch eine deutliche Verringerung der jährlichen Einleitungsmenge oder durch Bezifferung einzel-  
ner Sparerfolge innerhalb bestimmter Betriebsabläufe, die ggf. durch Sachverständigengutachten abgesichert sein müssen.:

(4) Der Gebührensatz für vorübergehend angeschlossene Sanitäreinrichtungen (§ 12 Abs. 6) beträgt je Spültoilette und angefan-  
genen Monat 15,34 €.

(5) Der Gebührensatz für die Niederschlagswassereinleitung (§ 13) beträgt 0,71 €/m<sup>2</sup>/Jahr.

(6) Der Gebührensatz für die vorübergehende Einleitung von Grundwasser in die Entwässerungseinrichtung (§ 14) beträgt 0,71  
€/m<sup>3</sup>.

(7) Der Gebührensatz für die Ablieferung des Inhalts von Abortgruben und Grundstückskläranlagen (§ 15) beträgt 13,00 €/m<sup>3</sup>.

#### § 17

##### Entstehung des Gebührenanspruchs

(1)<sup>1</sup> Der Gebührenanspruch für die verbrauchsabhängige Schmutzwassereinleitung entsteht mit jeder Einleitung in die städtische  
Entwässerungseinrichtung.<sup>2</sup> Der Vorauszahlungsanspruch für die Schmutzwassereinleitung (§ 18 Abs. 2) entsteht mit der Anforde-  
rung.<sup>3</sup> Der Anspruch für den vorübergehenden Anschluss von Sanitäreinrichtungen entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den  
Zeitpunkt des betriebsbereiten Anschlusses folgt; im Übrigen entsteht der Anspruch mit dem Beginn jeden weiteren Monats neu, in  
dem die Sanitäreinrichtungen angeschlossen bleiben.

(2)<sup>1</sup> Der Gebührenanspruch für die Niederschlagswassereinleitung entsteht bei Neuanschlüssen und Änderungen der persönlichen  
Gebührenpflicht zu Beginn des Monats, in dem Niederschlagswasser vom Grundstück in die Kanalisation abfließen kann, in Höhe  
der vollen oder zeitlich reduzierten Vierteljahresgebühr.<sup>2</sup> Im Übrigen entsteht der Anspruch mit Beginn des Kalendervierteljahres in  
Höhe eines Viertels der Jahresgebühr neu, auflösend oder teilauflösend bedingt mit Ablauf des Monats, in dem das Grundstück  
von der städtischen Entwässerungseinrichtung ganz oder teilweise getrennt wird bzw. die persönliche Gebührenpflicht endet.<sup>3</sup> Wird  
die befestigte Grundstücksfläche mit Regenwasserableitung in den Kanal vergrößert, entsteht der Anspruch für die hinzugekom-  
mene Fläche nach Satz 1.

(3) Der Gebührenanspruch für die Grundwassereinleitung entsteht mit jeder Einleitung in die städtische Entwässerungseinrich-  
tung.

(4) Der Gebührenanspruch für die Ablieferung des Inhalts von Abortgruben und Grundstückskläranlagen entsteht mit der Entleerung  
der Fahrzeuge zum Zwecke der Fäkalabwasserbehandlung in der städtischen Entwässerungseinrichtung.

#### § 18

##### Erhebungszeitraum, Vorauszahlungen Schmutzwassereinleitung

(1)<sup>1</sup> Die Gebühr für die Schmutzwassereinleitung wird in der Regel jährlich erhoben.<sup>2</sup> Der Erhebungszeitraum für Grundstücke, die  
Frischwasser ausschließlich von den Stadtwerken beziehen, entspricht dem Zeitraum, den die Stadtwerke für die Ablesung der  
Wasserzähler bestimmt haben.<sup>3</sup> Werden Wassermengen selbst gefördert oder wird die Gebühr degressiv bemessen (§ 16 Abs. 2),  
ist Erhebungszeitraum das Kalenderjahr.

(2)<sup>1</sup> Auf den Gebührenanspruch nach Abs. 1 sind Vorauszahlungen zu entrichten.<sup>2</sup> Grundlage der Vorauszahlungen ist die spätere  
Einleitungsmenge.<sup>3</sup> Diese wird mit der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge angenommen, die Grundlage einer Gebühren-  
festsetzung war.<sup>4</sup> Fehlt eine Festsetzung, oder entspricht die zuletzt festgestellte Einleitungsmenge nicht mehr den künftigen Ver-  
hältnissen, wird die Schmutzwassermenge für die Vorauszahlungsfestsetzung von der Stadt geschätzt.

#### § 19

##### Fälligkeit

(1) Die Gebührenansprüche werden zwei Wochen nach Zustellung der Gebührenbescheide fällig.

(2)<sup>1</sup> Abweichend von Abs. 1 werden die jeweils das Kalendervierteljahr betreffenden Vorauszahlungsansprüche für die Schmutz-  
wassereinleitung und die Ansprüche für die Niederschlagswassereinleitung zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.<sup>2</sup> Auf Antrag  
kann auch jährliche Zahlungsfälligkeit zum 01.07. des Jahres eingeräumt werden.

#### Vierter Teil

##### Gemeinsame Vorschriften

#### § 20

##### Öffentliche Last

<sup>1</sup>Schmutz- (§ 12 BGSE), Niederschlags- (§ 13 BGSE) und Grundwassereinleitungsgebührenansprüche (§ 14 BGSE) sind innerhalb  
der Benutzungs- und Gebührenschildverhältnisse mit Grundstücks-, Wohnungs- und Teileigentümern sowie Erbbauberechtigten  
grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Lasten auf dem Grundstück, Wohnungs- oder Teileigentum  
bzw. Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 KAG); die öffentliche Last erlischt nicht, solange die persönliche

Schuld besteht. <sup>2</sup>Der Duldungsbescheid, mit dem die öffentliche Last geltend gemacht wird, ist wie ein Leistungsbescheid zu vollstrecken.

#### § 21

##### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

(1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Abgabengläubigerin für die Abgabenhöhe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

(2) <sup>1</sup>Im Beitragsbereich sind die Fertigstellung genehmigungspflichtiger und genehmigungsfreier Bauvorhaben anzuzeigen. <sup>2</sup>Außerdem sind die Entfernung baulicher Anlagen, relevante Nutzungsänderungen (§ 3 Abs. 2 Satz 2) sowie nachträgliche Keller- und Dachausbauten mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Im Gebührenbereich sind insbesondere Eigentümerwechsel unter Angabe von Namen und Anschriften der Erwerber und des Termins, zu dem kaufvertraglich Besitz, Nutzungen und Lasten übergehen, mitzuteilen. <sup>2</sup>Außerdem sind die eigengeforderten Wassermengen (§ 12 Abs. 2), die Zählerstände eingebauter Abwassermengenmessleinrichtungen (§ 12 Abs. 5), der Anschluss und die Entfernung vorübergehend angeschlossener Sanitäreinrichtungen (§ 12 Abs. 6), die Vergrößerung befestigter Flächen mit Regenwasserableitung in die Kanalisation (§ 13) und die vorübergehende Einleitung von Grundwassermengen in die Entwässerungseinrichtung (§ 14) anzuzeigen.

#### § 22

##### Datenverarbeitung

(1) <sup>1</sup>Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Feststellung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus der Grundsteuerdatei, der Trinkwasser-/Friskwasserbezugsdatei der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH, dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der zuständigen Meldebehörde und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. <sup>2</sup>Die Stadt darf sich diese Daten von den zuständigen Dienststellen und Behörden und juristischen Personen des Privatrechts übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Stadtentwässerung Augsburg ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten nach Abs. 1 ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

#### § 23

##### Betriebsgebiet

<sup>1</sup>Betriebsgebiet der städtischen Entwässerungseinrichtung ist zunächst das Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg. <sup>2</sup>Darüber hinaus erstreckt sich das Betriebsgebiet auch auf die nachfolgend aufgeführten Grundstücke in Nachbargemeinden. <sup>3</sup>Durch wirksam mit der Stadt abgeschlossene Zweckvereinbarungen sind Aufgaben und Befugnisse (incl. Satzungsrecht) auf die Stadt Augsburg übertragen worden.

<sup>4</sup>Dies betrifft folgende Grundstücke:

- Zweckvereinbarung mit der Stadt Neusäß vom 21.10.1982 (RAB 1982 S. 155)  
FINrn. 282/2, 282/3 und 282/4 alle Gemarkung Täferlingen

- Zweckvereinbarung mit der Stadt Stadtbergen vom 18.12.2009 (RAB 2010 S. 160)  
Kriegshaber Straße: Fl.Nrn. 453/3, 453/4 und 453/18 jeweils Gemarkung Stadtbergen.

Nestackerweg: Fl.Nrn. 870, 870/3, 870/6, 870/8, 871/3 und 871/4 jeweils Gemarkung Stadtbergen.

Polkstraße: Fl.Nr. 499 und 1369 jeweils Gemarkung Stadtbergen.

Ulmer Straße: Fl.Nr. 257, 263/3, 265, 265/1, 265/2, 265/3, 265/13 und 266 jeweils Gemarkung Stadtbergen.

Ährenhof: Fl.Nrn. 827, 827/1, 827/2, 827/3, 828, 828/1, 828/2, 828/3, 829, 829/1, 829/2, 830, 830/4 und 830/6 jeweils Gemarkung Stadtbergen.

- Zweckvereinbarung mit den Städten Neusäß und Gersthofen (Güterverkehrszentrum) vom 19.02.2010 (RAB 2010 S. 155)

im Gebiet der Stadt Gersthofen:

Grundstücke der Gemarkung Gersthofen mit den Flurnummern:

594/1, 594/2, 594/3, 594/4, 594/5, 594/6, 594/7, 594/8, 594/9, 594/10, 594/11, 594/12, 594/13, 594/14, 594/15, 594/16, 594/17, 594/18, 594/19, 594/20, 594/21, 594/22, 594/23, 594/24, 594/25, 594/26, 594/27, 594/28, 594/29, 594/30, 594/31, 594/32, 594/33, 594/34, 594/35, 594/36, 594/37, 594/38, 594/39, 594/40, 594/41, 594/42, 594/43, 594/44, 594/45 und 594/46

im Gebiet der Stadt Neusäß:

Grundstücke der Gemarkung Täferlingen mit den Flurnummern

377/1, 377/3, 377/4, 377/5, 377/6, 377/7, 377/8, 377/9, 377/10, 377/11, 377/12, 377/13, 377/14, 377/15, 377/16, 377/17, 377/18, 377/19 und 417/2.

#### § 24

##### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg vom 03.12.2014 (ABl. vom 12.12.2014), S. 306 außer Kraft, ausgenommen § 13 Abs. 2 Satz 1 BGSE und die als Anlage beigefügte Abflussbeiwertkarte 1994, ausgefertigt von der Stadt Augsburg am 4. Dezember 2014.

Augsburg, den 11.12.2018

Stadt Augsburg  
gez.  
Dr. Gribl  
Oberbürgermeister

Hinweis: Die Abflussbeiwertkarte 1994 ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Augsburg (<http://www.augsburg.de/buererservice-rathaus/rathaus/stadtrecht/themenverzeichnis/>) unter 64 – Entwässerung veröffentlicht.

### **Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg (EWS) vom 13.12.2018**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs.1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende Satzung:

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff - Verpflichtete
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und der Abwassereinleitung
- § 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Überwachung
- § 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
- § 14 Einleiten in die Kanäle
- § 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen
- § 16 Abscheider
- § 17 Untersuchung des Abwassers
- § 18 Haftung
- § 19 Grundstücksbenutzung
- § 20 Betretungsrecht
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 23 Ausnahmen und Befreiungen
- § 24 Inkrafttreten

#### **§ 1**

##### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Augsburg betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Stadt Augsburg und bestimmte gemeindefremde Grundstücke (Anlage 1) mit Ausnahme der Gebiete, die aufgrund einer Zweckvereinbarung entwässerungstechnisch bereits an öffentliche Einrichtungen anderer Kommunen angeschlossen sind. Die durch das Stadtgebiet führenden Verbandssammler sind Bestandteil der städtischen Entwässerungseinrichtung, soweit sie nicht zu einer von einem Zweckverband betriebenen öffentlichen Einrichtung gehören.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören nicht die Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) und vorhandene Privatkanäle, auch wenn diese im öffentlichen Straßengrund liegen.
- (4) Ohne Einwilligung der Stadt ist es nicht gestattet, Arbeiten an der öffentlichen Entwässerungsanlage bzw. im öffentlichen Straßengrund vorzunehmen, Schachtabdeckungen und Einlaufroste abzunehmen, in einen öffentlichen Kanal einzusteigen oder aus ihm Abwasser zu entnehmen.

#### **§ 2**

##### **Grundstücksbegriff, Verpflichtete**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser  
ist das durch das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Nie-

derschlagen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Abfüllen von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle  
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Stauraumkanäle, Pumpwerke, Regenüberläufe, Schächte.
3. Schmutzwasserkanäle  
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser
4. Mischwasserkanäle  
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle  
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser
6. Privatkanäle  
sind Kanäle, die nicht von der Stadt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 verlegt oder übernommen wurden. Ihre Zweckbestimmung entspricht im Übrigen derjenigen städtischer Kanäle. Sie können auch in öffentlichen Verkehrswegen liegen. Es handelt sich hier z. B. um private Sammelkanäle, an die auch mehrere Grundstücke angeschlossen sein können.
7. Grundleitungen  
sind im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegte Leitungen, die das Abwasser in der Regel dem Anschlusskanal zuführen.
8. Sammelkläranlage  
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
9. Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)  
sind
  - bei Freispiegelkanälen die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht bzw. zur Kontrollöffnung des anzuschließenden Grundstücks. Zum Anschlusskanal zählen nicht die Abzweige bzw. Einlassstücke am Kanal.
  - bei Druckentwässerung die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht. Zum Anschlusskanal zählen nicht die Abzweige bzw. Einlassstücke am Kanal.
  - bei Unterdruckentwässerung die Leitungen vom Kanal bis zum Hausanschlussschacht. Zum Anschlusskanal zählen nicht die Abzweige bzw. Einlassstücke am Kanal.
10. Grundstücksentwässerungsanlagen  
sind
  - bei Freispiegelkanälen die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 3).
  - bei Druckentwässerung die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
  - bei Unterdruckentwässerung die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
11. Kontrollschacht  
ist in der Regel der letzte Schacht auf dem zu entwässernden Grundstück, der zur Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Anschlusskanals dient. In Einzelfällen können bestehende Kontrollschächte ausnahmsweise in der öffentlichen Verkehrsfläche liegen.
12. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)  
ist ein Schachtbauwerk mit Pump- und Steuerungsanlage.
13. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)  
ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
14. Messschacht  
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder zur Entnahme von Abwasserproben.
15. Abwasserbehandlungsanlage  
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
16. Fachlich geeigneter Unternehmer  
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind:



- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

#### § 4

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die Entwässerungseinrichtung erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landes-rechtlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
  2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich ist.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.
- (6) Die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung kann untersagt oder von einer Vorbehandlung, Speicherung oder sonstigen Behandlungen abhängig gemacht werden, wenn seine Art, Beschaffenheit oder Menge dies erfordern.

#### § 5

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. Bei nachträglicher Herstellung der Entwässerungseinrichtung zu Grundstücken mit bestehenden baulichen Anlagen ist unmittelbar nach Betriebsfertigkeit der Entwässerungseinrichtung der Anschluss herzustellen. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gestellten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Wenn die örtlichen und abwassertechnischen Verhältnisse es zulassen oder erfordern, kann die Stadt für unverschmutztes Wasser eine andere Beseitigung auf den jeweiligen Grundstücken selbst verlangen.
- (7) Die besonderen Bestimmungen für die Wasserschutzgebiete bleiben unberührt.

#### § 6

##### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### § 7

##### **Sondereinbarungen**

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

#### § 8

##### **Grundstücksanschluss**

- (1) Der Grundstücksanschluss wird vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 9 Abs. 8 sowie die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Herstellung der Anschlusskanäle ist vom Grundstückseigentümer ausschließlich durch einen fachlich geeigneten Unternehmer zu veranlassen. Der Grundstückseigentümer ist für eine fachgerechte Durchführung der Arbeiten verantwortlich. Die unmittelbare Verbindung des Anschlusskanals mit dem öffentlichen Kanal erfolgt durch die Stadt. Der Anschlusskanal ist aus Steinzeugrohren herzustellen, die DIN EN 295 entsprechen, und ist auf der gesamten Länge zwischen Revisionschacht und Kanal voll mit Beton der Güte C 12/15 X0 zu ummanteln. Bei Kanälen aus duktilem Guss kann der Anschlusskanal in duktilem Guss hergestellt werden. In Ausnahmefällen kann, bei besonders schwierigen Bedingungen, nach ausdrücklicher Zustimmung durch die Stadt der Anschlusskanal aus wandverstärkten Polypropylenrohren hergestellt werden. Anschlusskanäle müssen wurzelfest sein. Der Anschlusskanal ist vor Inbetriebnahme unter Aufsicht eines Vertreters der Stadtentwässerung Augsburg auf Dichtheit zu überprüfen. Die Wahl des zur Anwendung kommenden Prüfverfahrens obliegt hierbei der Stadt.

- Über die durchgeführte Dichtheitsprüfung ist vom ausführenden Unternehmer ein Protokoll zu erstellen und der Stadtentwässerung Augsburg zu überlassen.
- (3) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
  - (4) Jedes Grundstück bzw. jede Wirtschaftseinheit ist für sich gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken bzw. Wirtschaftseinheiten zu entwässern. Bei Teilung eines angeschlossenen Grundstückes müssen die neuen Grundstücke gesondert entwässert werden.
  - (5) Ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke ist zulässig, wenn ein gesonderter Anschluss nach Abs. 4 nicht möglich oder unbillig ist und wenn die Leitungsführung dinglich gesichert sowie ein beglaubigter Grundbuchauszug der jeweils belasteten Grundstücke vorgelegt wird.
  - (6) Eine Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes durch Grundstücksentwässerungsanlagen wird seitens der Stadt nur genehmigt, wenn sie erforderlich und die Leitungsführung auf diesem Grundstück dinglich gesichert ist sowie ein beglaubigter Grundbuchauszug des jeweils belasteten Grundstücks vorgelegt wird.
  - (7) Unterhalt, Verbesserung, Erneuerung und Veränderung des Anschlusskanals nach Abs. 1 obliegen dem Grundstückseigentümer auch dann, wenn die Änderungen durch öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen bedingt werden.
  - (8) Für Bauarbeiten in öffentlichen Straßen gelten insbesondere die Bestimmungen des Straßen- und Wegerechts. Das Benützen der stadteigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.
  - (9) Nicht mehr benutzte (aufgelassene) Anschlusskanäle sind im öffentlichen Bereich mit Füllmaterial vollständig ohne Hohlraum zu verfüllen.
  - (10) Die Stadt kann festgestellte Mängel an einem Anschlusskanal einschließlich des Kontrollschachtes bzw. der Kontrollöffnung auf dem Grundstück beseitigen lassen, sofern dies im öffentlichen Interesse ist. Die Wahl eines geeigneten Sanierungsverfahrens obliegt hierbei der Stadt.

## § 9

### Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Diese ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen.
- (2) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten, in der Regel unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Die Stadt kann, auch nachträglich, den Einbau weiterer Schächte und Kontrollöffnungen verlangen, insbesondere wenn dies für Inspektion und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik als geboten erscheint. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 3 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.
- (3) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Soweit durch die Stadtentwässerung Augsburg für den Einzelfall nicht anders festgelegt, ist als Rückstauenebene die Straßenhöhe an der Anschlussstelle anzunehmen. Die Staulinie innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage ist zu beachten.
- (5) Ablaufstellen für Schmutzwasser, deren Ruhewasserspiegel im Geruchverschluss unterhalb der Rückstauenebene liegt, sind durch automatisch arbeitende Hebeanlagen mit Rückstauschleife gegen Rückstau aus dem Abwasserkanal zu sichern. Rückstauverschlüsse nach DIN EN 13564 dürfen nur verwendet werden, wenn:
  - Gefälle zum Kanal besteht,
  - die Räume von untergeordneter Nutzung sind,
  - der Benutzerkreis klein ist und diesem ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht und
  - bei Rückstau auf die Benutzung der Ablaufstelle verzichtet werden kann.
- (6) Ablaufstellen für Regenwasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene dürfen an die öffentliche Kanalisation nur getrennt von häuslichem Abwasser über automatisch arbeitende Hebeanlagen, die außerhalb des Gebäudes angeordnet werden müssen, rückstaufrei (Heben über die Rückstauenebene, Rückstauschleife) angeschlossen werden. Bei kleinen Flächen unterhalb der Rückstauenebene mit Gefälle zu Eingängen des Gebäudes, z. B. bei Garagenrampen, kann die Abwasserhebeanlage auch innerhalb des Gebäudes installiert werden.
- (7) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer oder Benutzer jederzeit geeignete technische Vorkehrungen verlangen, die der geordneten Ableitung (z.B. Hebe- oder Rückhalteanlagen), der Vorbehandlung (z.B. Neutralisations- oder Entgiftungsanlagen) oder der Überprüfung (z.B. Kontroll- oder Messeinrichtungen) des Abwassers dienen.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

## § 10

### Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und der Abwassereinleitung

- (1) Nach dieser Satzung bedürfen einer Genehmigung:
  - a) die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung,
  - b) die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden einschließlich der Anschlusskanäle,
  - c) die Herstellung und Änderung von Entwässerungsanlagen in Gebäuden unterhalb der Rückstauenebene, mindestens jedoch aller Entwässerungseinrichtungen unterhalb des Erdgeschossfußbodens, mindes-
  - d) die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungseinrichtungen, die gewerbliches bzw. nicht nur häusliches Abwasser aufnehmen, behandeln und ableiten, häusli-
  - e) die Änderung von gewerblichem bzw. nicht nur häuslichem Abwasser bzgl. Menge, Art und Beschaffenheit.
- (2) Eine notwendige Baugenehmigung ersetzt nicht die Genehmigung nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Für die Prüfung und Genehmigung nach § 10 Abs. 1 ist bei der Stadtentwässerung Augsburg ein förmlicher Antrag einzureichen. Hierzu ist das dort aufliegende und im Internet unter <http://www.augsburg.de> veröffentlichte Formblatt zu verwenden.

Dem Antrag sind Pläne und Beschreibungen beizufügen. Im Einzelnen sind einzureichen:

- a) Lageplan des gesamten zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000 (mit dem amtlichen Lageplan übereinstimmend),
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen ersichtlich ist,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Keller-sohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchster Grundwasserstand zu ersehen ist,
- d) Rohrnetzberechnung der Grundstücksentwässerungsanlage, Detailpläne und Nachweis der Bemessung von Sickeranlagen. In einfachen Fällen kann auf die Vorlage verzichtet werden.
- e) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwas-ser abweicht, zugeführt wird ferner Angaben über:

1. Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
2. Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials und der Erzeugnisse,
3. die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
4. Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
5. die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch einen wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung des Abwassers beabsichtigten Einrichtungen.

- f) Die Stadt kann die Vorlage weiterer zur Beurteilung des Antrags erforderlicher Unterlagen verlangen (z.B. Nachweis über die Eintragung einer Grunddienstbarkeit).

Die Unterlagen müssen dem bei der Stadtentwässerung Augsburg aufliegenden und im Internet unter <http://www.augsburg.de> veröffentlichten Merkblatt für die Anfertigung von Entwässerungsplänen entsprechen. Alle einzureichenden Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer, dem Antragsteller und dem Planfertiger zu unterschreiben und zweifach einzureichen. Weitere Fertigungen können nachgefordert werden.

- (4) Nach dieser Satzung bedürfen einer Anzeige:
  - a) die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser nach der Niederschlagswasser freistellungsverordnung (NWFreiV)
  - b) die erlaubnisfreie Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer im Rahmen des Gemeindegebrauchs.
- (5) Für die Anzeige sind bei der Stadtentwässerung Augsburg Unterlagen einzureichen. Hierzu ist das dort aufliegende und im Internet veröffentlichte Formblatt zu verwenden. Dem Antrag sind Pläne und Beschreibungen beizufügen. Im Einzelnen sind einzureichen:
  - a) Lageplan im Maßstab 1:1000 (des gesamten zu entwässernden Grundstückes),
  - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und die zu entwässernden Flächen ersichtlich sind,
  - c) Längsschnitte aller Leitungen im Maßstab 1:100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die Querschnitte und Gefälle der Kanäle, die Schächte sowie der höchste Grundwasserstand zu ersehen sind,
  - d) ggf. Rohrnetzberechnungen, Detailpläne und Berechnung von Sickeranlagen.Alle einzureichenden Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer, dem Antragsteller und dem Planfertiger zu unterschreiben und zweifach einzureichen.
- (6) Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Genehmigung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Prüfvermerk zurück. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer und dem Antragsteller unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt.
- (7) Eine aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen erteilte Genehmigung kann jederzeit entschädigungslos zurückgenommen oder widerrufen werden.
- (8) Die Genehmigung gilt für und gegen die oder den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Antragstellers. Der Grundstückseigentümer oder Antragsteller hat seinen Rechtsnachfolger von den Bedingungen und Auflagen, unter denen die Genehmigung erteilt wurde, in Kenntnis zu setzen.
- (9) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung nach Abs. 6 erteilt worden ist. Soweit von dem Bescheid und den genehmigten Plänen in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden soll, ist rechtzeitig vor Ausführung mit der Stadtentwässerung Augsburg zu vereinbaren, ob Tekturpläne zur Genehmigung oder nach Fertigstellung Bestandspläne vorzulegen sind. Die Anforderung von Werk- bzw. Ausführungsplänen bleibt vorbehalten. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Genehmigung unberührt.
- (10) Werden Vorhaben ohne die erforderliche Genehmigung ausgeführt und ist das Vorhaben nicht genehmigungs-fähig, kann die Stadt verlangen, dass die Anlage im Bereich öffentlich gewidmeter Flächen auf Kosten des Grundstückseigentümers oder Antragstellers entschädigungslos entfernt wird.
- (11) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 und 9 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

## § 11

### Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer oder Antragsteller hat der Stadtentwässerung Augsburg den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens von Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage spätestens drei Arbeitstage vorher schriftlich anzuzeigen (das Formblatt ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides nach § 10 dieser Satzung) und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Stadt überprüft die Arbeiten, insbesondere ob die Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend dem Bescheid und den genehmigten Plänen unter Beachtung der Prüfvermerke, Bedingungen und Auflagen hergestellt wurde.
- (3) Alle Leitungen und Bauwerke dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt bzw. hinterfüllt werden. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Grundleitungen mit den genehmigten Entwässerungsplänen lagemäßig übereinstimmen. Liegt

- die vorherige Zustimmung nicht vor, sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen. Die Kosten für ein evtl. Freilegen und Wiederverfüllen bzw. Hinterfüllen sowie alle sonstigen durch diese Maßnahme entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer oder Antragsteller zu tragen.
- (4) Alle Grundleitungen (einschl. Anschlusskanal) mit Verbindung zur öffentlichen Kanalisation sind vor Inbetriebnahme und nach baulichen Änderungen bei vollständig verfülltem Rohrgraben unter Aufsicht eines Vertreters der Stadtentwässerung Augsburg einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 zu unterziehen.
  - (5) Prüfungen auf Dichtheit der Leitungen sowie auf ordnungsgemäßes Verfüllen und Verdichten der Baugruben im öffentlichen Bereich können jederzeit auf Kosten des Grundstückseigentümers oder Antragstellers vorgenommen bzw. verlangt werden. Die Wahl der dabei zur Anwendung kommenden Prüfverfahren obliegt der Stadt.
  - (6) Der Grundstückseigentümer oder Antragsteller hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte, Werk- und Betriebsstoffe bereitzustellen.
  - (7) Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer oder Antragsteller auf Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist der Stadt anzuzeigen. Im Rahmen der Mängelbeseitigung gelten Abs. 3 und 4 entsprechend.
  - (8) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird.
  - (9) Die Genehmigung und die Anzeige nach § 10 dieser Satzung oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den Antragsteller, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

## § 12

### Überwachung

- (1) Die Grundstücksanschlüsse, Messschächte, Grundstücksentwässerungsanlagen und Privatkanäle (im Folgenden Abwasseranlagen genannt) sind unabhängig von den in § 11 Abs. 4 und 5 angeführten Anlässen entsprechend Abs. 2 zu untersuchen:
  - a) bei Änderungen oder Erweiterungen dieser Abwasseranlagen,
  - b) beim Anschluss neuer baulicher Anlagen an bestehende Abwasseranlagen,
  - c) bei der Wiederbenutzung alter Grundleitungen,
  - d) bei Totalumbauten und Entkernungen von Gebäuden,
  - e) bei wesentlichen baulichen Veränderungen von Gebäuden,
  - f) bei nicht wesentlichen baulichen Veränderungen von Gebäuden,
  - g) bei Überbauung der vorhandenen Grundleitungen, die häusliches Abwasser ableiten,
  - h) bei Überbauung der vorhandenen Grund Leitungen, die nichthäusliches Abwasser ableiten,
  - i) bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen, die zum ersten Mal an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.
- (2) Die Untersuchung der Abwasseranlagen ist mindestens mit folgenden Verfahren durchzuführen, sofern nicht in einem Bescheid andere Anforderungen gestellt sind:
  - a) in den Fällen des § 12 Abs. 1 Buchst. a), b), d) und i) mittels Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 (nach DIN 1986-30 mit DR<sub>1</sub> bezeichnet),
  - b) in den Fällen des § 12 Abs. 1 Buchst. e) und h) mittels einfacher Dichtheitsprüfung nach DIN 1986-30 (mit DR<sub>2</sub> bezeichnet),
  - c) in den Fällen des § 12 Abs. 1 Buchst. c), f) und g) mittels Kanalfernsehuntersuchung nach DIN 1986-30 (mit KA bezeichnet). In den mit KA bezeichneten Fällen gelten die Grundleitungen und Schächte im Sinne dieser Norm auch als dicht (fiktive Dichtheit), wenn bei einer Prüfung mit der Kanalfernsehanlage keine sichtbaren Schäden und Fremdwassereintritte festgestellt wurden.
- (3) Für Zustandserfassung und -bewertung sowie Sanierung gelten die Ausführungen in DIN 1986-30. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen.
- (4) Bestehen Anhaltspunkte für Undichtigkeiten, kann die Stadt bei bestehenden oder neu hergestellten Abwasseranlagen nach Abs. 1 jederzeit einen Dichtheitsnachweis verlangen. Darüber hinaus kann die Stadt bei bestehenden Privatkanälen, unabhängig von ihrem baulichen Zustand, eine Untersuchung verlangen, wenn sie bisher noch nicht untersucht worden sind. Das Verfahren der Untersuchung bestimmt die Stadt.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (6) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungs- und Messeinrichtungen verlangen. Die Einbaustelle bestimmt die Stadt. Das Messverfahren sowie die einzuhaltende Messgenauigkeit bedürfen der Zustimmung der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Betrieb der Messanlage zu überprüfen. Die Messwerte sind aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.
- (7) Unbeschadet der Abs. 1 bis 6 ist die Stadt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte. Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (8) Werden Mängel oder Schäden an Grundstücksentwässerungsanlagen, an Messschächten, Grundstücksanschlüssen oder Privatkanälen festgestellt oder besteht ein begründeter Verdacht, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen, Messschächte, Grundstücksanschlüsse oder Privatkanäle Mängel oder Schäden aufweisen, so ist die Stadt unbeschadet der Verpflichtung nach Abs. 1, 2, 3 und 4 berechtigt, entsprechende Kontrollen, insbesondere den Nachweis der Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Anlagen zu verlangen. Das Verfahren des entsprechenden Nachweises bestimmt die Stadt.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 8 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

## § 13

### Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird.

**§ 14****Einleiten in die Kanäle**

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden, sofern § 4 Abs. 5 dem nicht entgegensteht.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Stadt.

**§ 15****Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
  - a) die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - b) die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - c) den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - d) das Gewässer, das die Abwässer aus der öffentlichen Abwasseranlage aufnimmt, über das zulässige Maß hinaus verunreinigen oder sonst nachteilig verändern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken,
  - e) an den Abwasseranlagen nachhaltig belästigende Gerüche verursachen,
  - f) die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern.
- (2) Dieses Verbot gilt unter Berücksichtigung der Grenzwerte gemäß Abs. 4 (Anlage 2) und der Ausnahmen in Abs. 16 und 17 insbesondere für:
  - a) feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl
  - b) infektiöse Stoffe, Medikamente oder sonstige toxische pharmazeutische Erzeugnisse
  - c) radioaktive Stoffe
  - d) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen
  - e) Problemabfälle und Chemikalien wie Säuren und Laugen, Farben und Lacke, fotografische Bäder, Fixier- und Entwicklerlösungen, Imprägniermittel, Lösemittel (z. B. Benzin, Per-, Trichlorethylen, Aceton, Farbenverdünner), Kleber, Schmierstoffe, Wachse, Reinigungsmittel in überdosierten Mengen
  - f) Frostschutzmittel
  - g) Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche, ekelerregende oder stark übelriechende Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
  - h) Grund- und Quellwasser, Sicker- und Drainagewasser, Wasser aus Oberflächengewässern (ausgenommen sind Regelungen nach Abs. 12).
  - i) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Zement, Glas, Schlacke, Müll, Faserstoffe, Textilien, Verbands- und Hygieneartikel, Kunststoffe, Polymerisate, Teer, Pappe, Dung, Mist, Abfälle jeglicher Art, insbesondere aus Küchen, aus Schlachtbetrieben und nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
  - j) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke, tierische und pflanzliche Öle und Fette
  - k) Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
  - l) organisch hochbelastete Abwässer, Sickerwasser aus Deponien und Abfallverwertungsanlagen
  - m) chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, welche Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe wie Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Pestizide u.ä.
  - n) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.  
Ausgenommen sind
    1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
    2. Stoffe die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 6 zugelassen hat;
    3. Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
  - o) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    1. von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    2. das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
    3. das als Kühlwasser benutzt worden ist.
  - p) unbehandeltes Abwasser von Fassadenreinigungen
  - q) nicht neutralisiertes Kondensat aus mit nicht schwefelarmem Heizöl befeuerten Brennwert-Heizkesseln
  - r) nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten oder mit schwefelarmem Heizöl befeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung über 200 kW
- (3) Abwässer, die bei haushaltsüblichem Gebrauch (z. B. Baden, Waschen, Reinigen, Spülen, Toilettenbenutzung) lediglich in haushaltsüblichen Mengen anfallen, dürfen ohne Vorbehandlung in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden.
- (4) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers sind die Grenzwerte in der Anlage 2 zu dieser Satzung einzuhalten. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Weitere Grenzwerte können für Abwasserparameter festgesetzt werden, die in dieser Anlage nicht enthalten sind. Im Einzelfall können auch niedrigere Grenzwerte festgesetzt werden, wenn diese aus Gründen des Betriebes der städtischen Entwässerungseinrichtung, insbesondere zum Schutz vor den in Abs. 1 genannten Gefahren und Nachteilen notwendig ist. Sofern niedrigere oder höhere Grenzwerte aus einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich sind, können diese für dieselben Abwasserparameter sowohl am jeweiligen Abwasserseitstrom als auch an der Übergabestelle vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation des gleichen Kanalstrangs festgesetzt werden. Die Grenzwerte für Sulfat, absetzbare Stoffe und Temperatur können im Einzelfall angehoben werden, wenn die kanalbetrieblichen Verhältnisse dies zulassen.
- (5) Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig. Für gefährliche Stoffe im Sinne von Abs. 2 Buchst. n und Kohlenwasserstoffe sind die genannten Grenzkonzentrationen mit Ausnahme der Regelung in Abs. 4 in Bezug

- auf Grenzwerte aus einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes auf die jeweiligen Abwasserteilströme an festgelegten Messpunkten zu beziehen. Alle anderen Grenzwerte sind vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation einzuhalten.
- (6) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Buchst. n Ziff. 2 werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
  - (7) Über Abs. 6 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist. Die Stadt kann Auflagen nachträglich festsetzen oder ändern. Durch Auflagen können insbesondere getrennte Behandlungen einzelner Teilströme mit bestimmten Abwasserinhaltsstoffen verlangt, Art und Umfang der Eigenüberwachung näher bestimmt sowie Einbauten von Probenahmestellen (z. B. Schächte), von automatischen Probenahmegeräten und automatischen Abwassermengenmessrichtungen angeordnet werden.
  - (8) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 6 und 7 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
  - (9) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Stadt kann erforderlichenfalls den für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen anhören.
  - (10) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
  - (11) Die Anforderungen an die Beschaffenheit der eingeleiteten Abwässer in den Abs. 1 bis 5 sind auch gegenüber den zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten gültig.
  - (12) Die Stadt kann auf Antrag die vorübergehende Einleitung von Grundwasser zum Zwecke einer Grundwasserabsenkung bei Baumaßnahmen oder bei Grundwassersanierungsmaßnahmen zulassen.
  - (13) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 und 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung (z.B. infolge Auslaufen von Behältern, Ausfall von Betriebseinrichtungen) gelangen, ist dies der Stadt (Klärwerkszentrale unter der Telefonnummer 0821/324-7777) sofort anzuzeigen. Meldepflichten nach anderen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
  - (14) Auf Antrag wird das Einleiten des Inhaltes von Abortgruben und des Räumguts von Kleinkläranlagen zugelassen, sofern der Inhalt und das Räumgut den Anforderungen für Abwasser dieser Satzung entsprechen. Die Schüttstelle ist auf dem Gebiet des Klärwerks Augsburg. Die Einleitungsberechtigung erfolgt anhand einer Sondervereinbarung.
  - (15) Bei Krankenhäusern und sonstigen Betrieben mit infektiösen Abwässern ist eine besondere Abwasserbehandlung nach den jeweils gültigen DIN-Vorschriften und Vorgaben der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) vorzunehmen.
  - (16) In Abweichung von Abs. 2 kann auf Antrag eine Übernahme von organisch hochbelasteten Abwässern und Sickerwässern in das Klärwerk genehmigt werden. Die Genehmigungen nach Satz 1 dürfen nur erteilt werden, wenn die Einleitung im Einzelfall für den Bestand und Betrieb der Entwässerungseinrichtung unbedenklich ist oder die in Abs. 1 und 2 genannten schädlichen Abwassereigenschaften von dem Antragsteller auf dem Grundstück, im Regelfall durch Vorbehandlungsmaßnahmen, ausgeglichen werden. Dasselbe gilt für Sickerwässer nach entsprechender Vorbehandlung. Auflagen und Bedingungen hierzu werden durch die Stadt für den Einzelfall festgelegt.
  - (17) In Abweichung von Abs. 2 ist die Einleitung von Kondensaten aus Brennwert-Heizkesseln erlaubt, wenn dies durch die Stadt nach § 10 dieser Satzung genehmigt wurde.  
Bei der Einleitung von Kondensaten aus Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung bis zu 200 kW, die mit Gas oder Heizöl DIN 51603 schwefelarm betrieben werden, ist unter folgenden Voraussetzungen die Installation bei der Stadtentwässerung Augsburg formlos anzuzeigen:
    - Alle Grundstücksentwässerungsleitungen im gesamten Bereich der Ableitung saurer Kondensate müssen aus beständigen Werkstoffen und Dichtungsmaterialien gemäß dem DWA-Arbeitsblatt A 251 (in der jeweils gültigen Fassung) hergestellt sein.
    - Eine ausreichende Vermischung der Kondensate mit häuslichem Abwasser (Richtwert: Im jährlichen Mittel mindestens das 20-fache der zu erwartenden Kondensatmenge) muss sichergestellt sein. Bei einer Nennwärmeleistung von kleiner 25 kW ist der Nachweis einer ausreichenden Vermischung mit häuslichem Abwasser nicht erforderlich.

#### **§ 16 Abscheider**

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z.B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende vorhandene Anlagen sind auf Verlangen der Stadt entsprechend umzurüsten oder auszutauschen.  
Werden Abwässer aus Wasch- oder Reinigungsvorgängen über Abscheider geführt, so dürfen ausschließlich schnell deemulguierende Reinigungsmittel eingesetzt werden, die die Abtrennung der Leichtflüssigkeiten nicht behindern.
- (2) Bei Leichtflüssigkeitsabscheidern sind alle Grundleitungen vor der Abscheideranlage in zeitlichem Zusammenhang mit der Überprüfung der Abscheideranlage im Abstand von höchstens fünf Jahren im Beisein eines Vertreters der Stadtentwässerung Augsburg auf Dichtheit zu prüfen. Das Abscheidegut ist den abfallrechtlichen Bestimmungen entsprechend ordnungsgemäß zu entsorgen. Die entsprechenden Entsorgungsbelege sind vom Anlagenbetreiber aufzubewahren. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Leerung und Entsorgung ist vom Anlagenbetreiber jeweils innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Entsorgung durch Vorlage einer Kopie des Begleitscheines (Beleg zum Nachweis der Beseitigung von Abfällen) bei der Stadtentwässerung Augsburg zu erbringen.
- (3) Fettabscheidern dürfen keine enzym- oder bakterienhaltige Produkte zugesetzt werden. Fettabscheider sind in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die entsprechenden Entsorgungsbelege sind vom Anlagenbetreiber aufzubewahren und der Stadtentwässerung Augsburg auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Ist der Eigentümer einer Abscheideranlage nicht zugleich deren Besitzer, so treffen die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 3 auch den Besitzer der Anlagen.

**§ 17****Untersuchung des Abwassers**

- (1) Die Stadt kann jederzeit über Art, Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art, Menge oder Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter die Verbote des § 15 fallen.  
Fallen auf einem an die städtische Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstück Abwässer an, die anderweitig entsorgt werden, ist der Stadt auf Verlangen die Menge der Stoffe und die Art der Entsorgung nachzuweisen.
- (2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen oder untersuchen lassen. Die Kosten für Probenahme und Untersuchung für drei weitere Untersuchungen im Anschluss an einen festgestellten Verstoß gegen § 15 trägt der Inhaber des Betriebs.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 6 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und deren Messergebnisse sowie betriebsinterne Auswertungen und Aufzeichnungen hierzu vorgelegt werden.

**§ 18****Haftung**

- (1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 19****Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsweegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

**§ 20****Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

**§ 21****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
  1. entgegen § 1 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 Satz 3 Arbeiten am öffentlichen Kanal vornimmt und an diesen anschließt,
  2. eine der in § 10 Abs. 3 und 4, § 11 Abs. 1 und 7, § 12 Abs. 3, 4, 5 und 6, § 15 Abs. 13 und Abs. 17 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 4, § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
  3. entgegen § 10 Abs. 1 und 9 ohne oder entgegen der schriftlichen Genehmigung durch die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, ändert oder betreibt,
  4. unvollständige oder unrichtige Angaben über nichthäusliche Abwässer nach § 10 Abs. 3 Buchst. e und § 17 Abs. 1 macht;
  5. entgegen § 12 Abs. 3 einen unrichtigen Nachweis ausstellt oder vorlegt,
  6. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 Leitungen und Bauwerke überdeckt,
  7. trotz Aufforderung durch die Stadt innerhalb der gesetzten Frist der Pflicht zur Überprüfung und Instandsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses nach § 12 Abs. 7 und 8 in Verbindung mit § Abs. 1 und § 9 Abs. 1 nicht nachkommt,
  8. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt,
  9. entgegen den Vorschriften der § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 bis 5, 11 und 15 und § 16 Abs. 1 Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet;

10. eine Entwässerungsanlage so abändert bzw. Vorkehrungen schafft, dass verbotene Einleitungen nach § 15 möglich sind,
  11. ohne die hierfür erforderliche Genehmigung eine Entwässerungsanlage betreibt oder ungenehmigt Abwasser in die öffentliche Kanalisation einleitet.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

#### § 22

##### Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

#### § 23

##### Ausnahmen und Befreiungen

Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs Befreiungen bewilligen und Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn ihr Vollzug für die Betroffenen eine unbillige Härte bedeuten würde und wenn Gründe des öffentlichen Wohls, insbesondere der öffentlichen Gesundheit, nicht entgegenstehen.

#### § 24

##### Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg vom 30.04.2014 außer Kraft.

Augsburg, den 13.12.2018

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

#### Anlage 1, zu § 1 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg vom Räumlicher Geltungsbereich für gemeindefremde Grundstücke

Durch rechtswirksam mit der Stadt Augsburg abgeschlossene Zweckvereinbarungen sind Aufgaben und Befugnisse (incl. Satzungsrecht) auf die Stadt Augsburg übertragen worden. Die Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg gilt auch für die nachfolgend genannten Grundstücke der Nachbarkommunen.

- Stadt Neusäß: Zweckvereinbarung vom 21.10.1982 (RABI 1982 S. 155)  
Fl.Nrn. 282/2, 282/3 und 282/4 jeweils Gemarkung Täfertingen
- Gemeinde Affing: Zweckvereinbarung vom 10.02./16.02.1998 (RABI 1998 S. 46)  
Fl.Nrn. 1582 (Teilfläche), 1587, 1588 (Teilfläche), 1664, 1665 (Teilfläche), 1673 (Teilfläche), 1673/1, 1673/2, 1692 (Teilfläche), 1693, 1694, 1695, 1696, 1704 (Teilfläche), 1705 (Teilfläche), 1706 (Teilfläche) und 1707 (Teilfläche) jeweils Gemarkung Mühlhausen.
- Stadt Stadtbergen: Zweckvereinbarung vom 18.12.2009 (RABI 2010 S. 160)  
Kriegshaber Straße: Fl.Nrn. 453/3, 453/4 und 453/18 jeweils Gemarkung Stadtbergen.  
Nestackerweg: Fl.Nrn. 870, 870/3, 870/6, 870/8, 871/3 und 871/4 jeweils Gemarkung Stadtbergen.  
Polkstraße: Fl.Nr. 499 und 1369 jeweils Gemarkung Stadtbergen.  
Ulmer Straße: Fl.Nrn. 257, 263/3, 265, 265/1, 265/2, 265/3, 265/13 und 266 jeweils Gemarkung Stadtbergen.  
Ährenhof: Fl.Nrn. 827, 827/1, 827/2, 827/3, 828, 828/1, 828/2, 828/3, 829, 829/1, 829/2, 830, 830/4 und 830/6 jeweils Gemarkung Stadtbergen.
- Städte Neusäß und Gersthofen: Zweckvereinbarung vom 19.02.2010 (RABI 2010 S. 155) (Güterverkehrszentrum)  
Stadt Gersthofen:  
Fl.Nrn. 594/1, 594/2, 594/3, 594/4, 594/5, 594/6, 594/7, 594/8, 594/9, 594/10, 594/11, 594/12, 594/13, 594/14, 594/15, 594/16, 594/17, 594/18, 594/19, 594/20, 594/21, 594/22, 594/23, 594/24, 594/25, 594/26, 594/27, 594/28, 594/29, 594/30, 594/31, 594/32, 594/33, 594/34, 594/35, 594/36, 594/37, 594/38, 594/39, 594/40, 594/41, 594/42, 594/43, 594/44, 594/45 und 594/46 jeweils Gemarkung Gersthofen.  
Stadt Neusäß:  
Fl.Nrn. 377/1, 377/3, 377/4, 377/5, 377/6, 377/7, 377/8, 377/9, 377/10, 377/11, 377/12, 377/13, 377/14, 377/15, 377/16, 377/17, 377/18, 377/19 und 417/2 jeweils Gemarkung Täfertingen.

Augsburg, den 13.12.2018

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

#### Anlage 2, zu § 15 Abs. 4 Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg vom Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser

##### 1. Vorrang staatlicher Grenzwertregelung

Sofern in Anforderungen nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung oder nach den auf Grund dieser Verordnung fortgeltenden Abwasserverwaltungsvorschriften für die Abwassereinleitung andere Grenzwerte festgelegt sind, dann gehen diese Grenzwerte für die jeweiligen Parameter den Grenzwerten unter Ziffer 2 vor.



**2. Messpunkt, Analyseverfahren, Grenzwert**

Die nachfolgenden Grenzkonzentrationen sind Höchstwerte, die zu keiner Zeit überschritten werden dürfen und gelten gemäß §15 Abs. 5 dieser Satzung an der Übergabestelle in die öffentliche Kanalisation oder in Abwasserteilströmen an festgelegten Messpunkten.

Parameter	Analyseverfahren (siehe Ziffer 3)	Grenzwert	Einheit
<b>a) Allgemeine Parameter</b>			
Temperatur	DIN 38404-C4	35	°C
pH-Wert	DIN EN ISO 10523-C5	6,5 -11	
absetzbare Stoffe	DIN 38409-H9	10,0	ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z.B. Sulfit		Nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten können	
Farbstoffe		Nur in so niedriger Konzentration, dass der Vorfluter nach dem Ablauf des Klärwerkes visuell nicht mehr gefärbt erscheint	
<b>b) Organische Stoffe</b>			
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. tierische oder pflanzliche Öle und Fette)	DEV H56	250	mg/l
Kohlenwasserstoff-Index	EN ISO 9377-2-H53	20	mg/l
Organische halogenfreie Lösemittel:			
- wasserunlöslich:		Grenzwert entsprechend Wasserlöslichkeit	
- wasserlöslich:		Festlegung des Grenzwertes im Einzelfall durch Bescheid	
Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe	EN ISO 10301-F4	0,5	mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	DIN EN ISO 9562-H14	1,0	mg/l
AOX in stark salzhaltigen Wässern nach Festphasenanreicherung (SPE-AOX)	DIN EN ISO 9562-H14	1,0	mg/l
Phenol-Index	DIN 38409-H16-3	100	mg/l
BTXE (Summe Benzol, Toluol, Xylole, Ethylbenzol)	DIN 38407-F-9-1	10	mg/l
davon Benzol		1	mg/l
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	EN ISO 38407-F18	0,1	mg/l
<b>c) Anorganische Stoffe</b>			
Arsen (As)	DIN EN ISO 11885-E22	0,3	mg/l
Barium (Ba)	DIN EN ISO 11885-E22	3,0	mg/l
Blei (Pb)	DIN EN ISO 11885-E22	1,0	mg/l
Cadmium (Cd)	DIN EN ISO 11885-E22	0,2	mg/l
Chrom (VI) (Cr)	DIN 38405-D 24	0,5	mg/l
Chrom gesamt (Cr)	DIN EN ISO 11885-E22	2,0	mg/l
Kupfer (Cu)	DIN EN ISO 11885-E22	2,0	mg/l
Nickel (Ni)	DIN EN ISO 11885-E22	2,0	mg/l
Quecksilber (Hg)	DIN EN ISO 12846-E12	0,05	mg/l
Zink (Zn)	DIN EN ISO 11885-E22	3,0	mg/l
Zinn (Sn)	DIN EN ISO 11885-E22	3,0	mg/l
Cobalt (Co)	DIN EN ISO 11885-E22	2,0	mg/l
Silber (Ag)	DIN EN ISO 11885-E22	2,0	mg/l
Antimon (Sb)	DIN EN ISO 11885-E22	0,5	mg/l
Yttrium (Y)	DIN EN ISO 11885-E22	3,0	mg/l

freies Chlor		EN ISO 7393-1-G4-1	0,5 mg/l
Ammonium, berechnet als N	(NH <sub>4</sub> -N)	DIN 38406-E5-2	150 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	(CN-)	DIN 38405-D13-2	1,0 mg/l
Cyanid gesamt	(CN-)	DIN 38405-D13-1	20 mg/l
Fluorid	(F-)	EN ISO 10304-1-D20	50 mg/l
Nitrit	(NO <sub>2</sub> -)	EN ISO 10304-1-D20	20 mg/l
Sulfat	(SO <sub>4</sub> -)	EN ISO 10304-1-D20	500 mg/l
Sulfid	(S-)	EN ISO 10304-1-D20	2,0 mg/l
Phosphat		EN ISO 10304-1-D20	
Nitrat		EN ISO 10304-1-D20	Regelung durch Bescheid im Einzelfall, wenn größere Frachten anfallen

### 3. Analyseverfahren

Es gelten die angegebenen Analyseverfahren in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Es dürfen auch Analyse- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

Sofern aufgrund der Abwasserbeschaffenheit in besonderen Fällen die angegebenen Analyseverfahren nicht anwendbar sind, können mit Zustimmung der Stadt andere wissenschaftlich anerkannte und allgemein erprobte Verfahren angewendet werden.

### 4. Entnahme und Behandlung von Abwasserproben

Für die Probenahme ist DIN 38402 - A11 anzuwenden, für die Konservierung der Proben DIN EN ISO 5667-3 - A21, für die Homogenisierung DIN 38402 - A30.

Augsburg, den 13.12.2018

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 18.12.2018 folgenden Vorbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BV-2017-58-2  
 Bauvorhaben: Aufstockung des Gebäudes Sperlingstr. 2, 2a, 2b um ein Geschoß  
 Baugrundstück: Sperlingstr. 2, 2a, 2b  
 Flur Nr.: 1159/5, Gemarkung: Haunstetten

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

**Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).**

**Hinweis:**

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 19.12.2018 folgenden Vorbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BV-2017-59-2  
Bauvorhaben: Aufstockung des Gebäudes Landsberger Str. 51 / 53 um ein Geschöß  
Baugrundstück: Landsberger Str. 51 / 53  
Flur Nr.: 1159/5, Gemarkung: Haunstetten

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

**Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).**

#### **Hinweis:**

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.12.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2018-552-1  
Bauvorhaben: Umbau eines Zweifamilienhauses

Baugrundstück: Schleiermacherstr. 23 b  
Flur Nr.: 475, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.12.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-NU-2016-128-2  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Wohn- und Bürogebäudes in ein Arbeiterwohnheim  
Baugrundstück: Rathausstr. 16  
Flur Nr.: 21/15, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 17.12.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2018-232-1  
Bauvorhaben: Erneuerung von 4 Balkonen  
Baugrundstück: Am Brachfeld 15, Dr.-Schmelzing-Str. 15 + 17  
Flur Nr.: 637, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 17.12.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2018-521-2  
Bauvorhaben: Errichtung eines Gartenhauses als Stützpunkt der "Draußen-Gruppe" eines Kindergartens (temporärer Aufenthalt der Kinder)  
Baugrundstück: Stadtberger Str. 11  
Flur Nr.: 127/1, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 18.12.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-NU-2018-61-1  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Metzgerei in einen Verkauf von veganen Lebensmittel mit untergeordneter Kleinverkostung und einer Lehrküche  
Baugrundstück: Dominikanergasse 18  
Flur Nr.: 288, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.12.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2017-340-2  
Bauvorhaben: Dachgeschossausbau  
Baugrundstück: Gentnerstr. 45  
Flur Nr.: 5536/9, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schmitz, unter der Rufnummer 324-4625 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.12.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2017-308-2  
Bauvorhaben: Dachgeschossausbau  
Baugrundstück: Gentnerstr. 45a  
Flur Nr.: 5536/10, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schmitz, unter der Rufnummer 324-4698 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.12.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2018-393-1  
Bauvorhaben: Neubau eines Ausstellungs- und Verkaufsgebäudes mit Werkstatt  
Baugrundstück: Ammanstr. 1  
Flur Nr.: 1700/38, 1700/39, 1700/40, 1700/41, 1700/42, 1700/43, 1700/44, 1700/45, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.



**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zimmer 547, 86150 Augsburg;  
E-Mail: [vergabe.baureferat@augzburg.de](mailto:vergabe.baureferat@augzburg.de)
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) (Vergabenummer 660 18 S 58 01)
- d) Straßen- und Tiefbauarbeiten
- e) Stadt Augsburg – Erneuerung Otto-Lindenmeyer-Straße
- f)
  - Ca. 1.200 m<sup>2</sup> Oberbodenarbeiten
  - Ca. 60 Stk. Baumschutzmaßnahmen
  - Ca. 2.000 m<sup>3</sup> Bodenaushubarbeiten
  - Ca. 200 m<sup>3</sup> Leitungsrabenarbeiten
  - Ca. 15 Stk. Straßenentwässerungsarbeiten
  - Ca. 1.200 to Abbruch pechhaltige Befestigung
  - Ca. 600 m<sup>2</sup> Abbruch Asphaltbelag
  - Ca. 2.600 m<sup>2</sup> Asphaltdeck-, -binder, und -tragschichten (FB)
  - Ca. 1.500 m<sup>2</sup> Asphaltdeck-, und – tragschichten (GW)
  - Ca. 150 m<sup>2</sup> Schichten mit hydraulischem Bindemittel
  - Ca. 1.500 m Rinnen und Bordsteinarbeiten
- g) keine Lose
- i) Baubeginn: 11. März 2019  
Bauende: 23. August 2019
- j) Nebenangebote sind nicht zulässig
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 24. Januar 2019, 10:30 Uhr
- o) siehe a) bzw. c)
- p) deutsch
- q) 24. Januar 2019, 10:30 Uhr, siehe a) bzw. c, nur Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Bruttobeauftragungssumme.  
Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft anerkannten und zugelassenen Kreditinstitutes angenommen.
- s) Abschlags- und Schlusszahlungen nach VOB/B und ZVB
- t) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung zu benennen.
- u) entsprechend § 16b VOB / A, Eigenerklärung Formblatt 124
- v) 23. Februar 2019
- w) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg  
Referat 6

**Öffentliche Ausschreibung; Verg.Nr. GRO-UB-35611**

- a) Auftraggeber: Stadt Augsburg, Referat 1+4, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg vertreten durch die AGS - Augsburger Gesellschaft für Stadtentwicklung und Immobilienbetreuung GmbH; Rosenaustraße 56, 86152 Augsburg
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de), Verg.Nr. GRO-UB-35611
- d) Bauleistungen national
- e) Ausführungsort: Augsburg
- f) Kurzbeschreibung:
  - 7 St BS -Ergänzungsfenster, EI30, 40dB, 3-tlg., gerade,ca. B/ H=2500mm/ 2300mm, TYP1a
  - 8 St. BS - Ergänzungsfenster, EI30, 40dB, 3-tlg., gerade,ca. B/ H=1950mm/ 2300 mm, TYP1b
  - 1 St. BS - Ergänzungsfenster, mit Öffnungsflügel, EI30, 3-tlg., gerade, ca. B/ H=2500mm/2300mm, TYP2
  - 8 St. BS - Ergänzungsfenster, EI30, 40dB, 3-tlg., mit Rundbogen, ca. B/ H=2500mm/ 2200mm, TYP3a
  - 8 St. BS - Ergänzungsfenster, EI30, 40dB, 3-tlg., mit Rundbogen, ca. B/ H=2120mm/ 2200mm, TYP3b

- h) keine Lose
- i) Ausführungsbeginn 18.03.2019 - Ausführungsende 13.05.2019
- j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig
- k) siehe a) bzw. c)
- n) Frist für den Eingang der Angebote: 09.01.2019 10:30 Uhr
- o) elektronisch über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)
- p) deutsch
- q) Eröffnungstermin: 09.01.2019 10:30 Uhr
- r) siehe Formblatt 124 Eigenerklärung
- s) siehe VOB/B
- u) siehe Formblatt 211, Abschnitt C)
- v) Bindefrist: 08.02.2019
- w) Nachprüfstelle: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg  
Referat 6

### Öffentliche Ausschreibung; Verg.Nr. GRO-UB-34601

- a) Auftraggeber: Stadt Augsburg, Referat 1+4, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg vertreten durch die AGS - Augsburgische Gesellschaft für Stadtentwicklung und Immobilienbetreuung GmbH; Rosenaustraße 56, 86152 Augsburg
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de), Verg.Nr. GRO-UB-34601
- d) Bauleistungen national
- e) Ausführungsort: Augsburg
- f) Kurzbeschreibung:  
170m<sup>2</sup> Sanitärtrennwandsystem, mit Vorderfront, Seitenfront und Zwischenfront aus HPL-Platten, H= 2,130m  
37 St. Systemgeeigneten Türelement ca. 0,62x 2,00m
- h) keine Lose
- i) Ausführungsbeginn 01.07.2019 - Ausführungsende 16.08.2019
- j) es sind keine Nebenangebote zugelassen
- k) [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)
- n) Frist für den Eingang der Angebote: 09.01.2019 11:00 Uhr
- o) elektronisch über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)
- p) deutsch
- q) Eröffnungstermin: 09.01.2019 11:00 Uhr
- r) siehe Formblatt 124 Eigenerklärung
- s) siehe VOB/B
- u) siehe Formblatt 211, Abschnitt C)
- v) Bindefrist: 08.02.2019
- w) Nachprüfstelle: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg  
Referat 6

### Vormerkzeiten in den Städtischen Kindertagesstätten

In der Zeit vom 07.01.2019 bis einschließlich 22.02.2019 werden in den aktuell 33 Städtischen Kindertageseinrichtungen Anträge für die Vergabe von Plätzen für die Zeit ab 01.09.2019 entgegen genommen. Die exakten Wochentage und die täglichen Zeiten werden in der jeweiligen Kindertageseinrichtung ausgehängt.

Als zusätzliches Angebot für die Eltern ist in der Woche vom 11.02. bis 15.02.2019 eine zentrale Informations- und Anmeldestelle für die Städtischen Kitas in den Räumen der AuMida im Erdgeschoss, Hermanstraße 1 (direkt am Königsplatz) eingerichtet. Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr durchgehend, Freitag von 8.30 Uhr bis 12 Uhr.

Kindertagesbetreuung Stadt Augsburg

### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ (Eintragungsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Das **Wählerverzeichnis** der Stadt Augsburg für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ wird am **Freitag, 11.01., Montag, 14.01. und Dienstag, 15.01.2019** im Bürgerbüro Stadtmitte, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg während der Dienststunden für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer Person** im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von

**anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung in die Eintragungsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen**, wer
  - a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**
  - b) einen Eintragungsschein hat**und** stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 11.01. bis spätestens Dienstag, 15.01.2019 schriftlich** Einspruch einlegen. Am **Freitag, 11.01., Montag, 14.01. und Dienstag, 15.01.2019** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** im Bürgerbüro Stadtmitte, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.  
Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragungszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

**Briefliche Eintragung ist nicht möglich.**

5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer
  - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,
  - 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und
    - a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 10. Januar 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 15. Januar 2019) versäumt hat,
    - b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
    - c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
6. Der Eintragungsschein kann **bis zum Ende der Eintragsfrist, 13.02.2019, 15.00 Uhr** im Bürgerbüro Stadtmitte, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.  
Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.  
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
7. Der Eintragungsschein wird übersandt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragsfrist (13.02.2019, 15.00 Uhr) ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.
9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Augsburg, 28. Dezember 2018

Stadt Augsburg  
Bürgeramt  
gez. Roßdeutscher

### **Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019**

Die Grundsteuer kann für diejenigen Steuerschuldner, für die die gleiche Steuer wie im Vorjahr anfällt, anstatt durch individuellen Bescheid auch durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden (§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes). Vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2019 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2019 erhalten, im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2018 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für das Jahr 2019 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird - vorbehaltlich einer anderen Regelung - zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig. Jahreszahler haben den Gesamtbetrag der Steuer am 1. Juli zu entrichten. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Augsburg, Kämmerei- und Steueramt, Rathausplatz 2 a (Rathausanbau), 86150 Augsburg, eingesehen werden. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt 2 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

**1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

ist der Widerspruch einzulegen bei der Stadt Augsburg, Kämmerei- und Steueramt

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift  
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.  
Die Anschrift lautet:  
Stadt Augsburg, Kämmerei- und Steueramt, Rathausplatz 2a, 86150 Augsburg
- b. Elektronisch  
Der Widerspruch kann auch elektronisch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse QES@augzburg.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Augsburg unter <https://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/> bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

Stadt Augsburg  
Kämmerei- und Steueramt

**Offenes Verfahren nach SektVO****Ausschreibende Stelle:**

Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft mbH  
vertreten durch  
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH  
Bau Einkauf, HS-E-B  
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg  
Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290  
E-Mail: [bau-einkauf@sw-augsburg.de](mailto:bau-einkauf@sw-augsburg.de)

Baumaßnahme: Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Hbf.  
PVE 11.16 Erstellung Ausschreibungsunterlagen für Errichtung Zugsicherungsanlage gem. §22 BOSTrab

**Schlussstermin für Eingang der Angebote: 18.01.2019 – 10:00 Uhr**

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union ([www.simap.europa.eu](http://www.simap.europa.eu)) zu entnehmen. Die Unterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://www.subreport.de/E85497264>

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

## Inhaltsverzeichnis Amtsblatt Jahr 2018

### A

<b>Ablässetermine 2018</b>	Amtsblatt Nr. 13	Seite 52
<b>Abstufungen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Teilweise Aufstufung des öffentlichen Feldwegs „Feldweg entlang des Westufers der Singold (verlängerte Tiberiusstraße)“ zur Ortsstraße</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 35/36	Seite 199
<b>Allgemeinverfügungen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Lechhauser Kirchweih</li> <li>Betretungsverbot Herrenbach; Lagepläne</li> <li>Badeverbot Hauptstadtbach; Lageplan</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 31/32 Amtsblatt Nr. 47/48 Amtsblatt Nr. 47/48	Seite 171 Seite 277 Seite 280
<b>Verwertung eines Abfallcontainers</b>	Amtsblatt Nr. 50	Seite 305
<b>Verwertung von Altkleidercontainern</b>	Amtsblatt Nr. 11/12	Seite 48
<b>Ausbildung</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>zur Verwaltungswirtin/zum Verwaltungswirt</li> <li>für den Einstieg in der 3. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst</li> <li>für den Einstieg in der 4. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 5/6 Amtsblatt Nr. 11/12  Amtsblatt Nr. 11/12	Seite 17 Seite 41  Seite 42
<b>Öffentliche Ausschreibungen / Verhandlungsverfahren/Teilnahme- wettbewerbe</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Masterplan für nachhaltige und emissionsfreie Mobilität</li> <li>Offenes Verfahren nach VOB/A-EU Gaswerk „Umbau und Sanierung Ofenhaus mit Werkstattneubau“; Schlosserarbeiten; VE Gaswerk 34</li> <li>Offenes Verfahren nach VOB/A-EU Gaswerk „Neubau für Theaterwerkstätten und Umnutzung mit Sanierung des historischen Ofenhaus“; Brandschutztüren/Stahl; VE Gaswerk 37</li> <li>Offenes Verfahren nach VOB/A-EU Gaswerk „Umbau und Sanierung Ofenhaus mit Werkstattneubau“; Maler- arbeiten nach DIN 18363; VE Gaswerk 40</li> <li>Offenes Verfahren nach VOB/A-EU Gaswerk „Neubau für Theaterwerkstätten und Umnutzung mit Sanierung des historischen Ofenhaus“; Natursteinarbeiten; VE Gaswerk 43</li> <li>Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Kläranlage Augsburg; LWL Daten Backbone PLT; Passive Netzwerkkom- ponenten</li> <li>Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Mäharbeiten im Straßenbegleitgrün Stadtgebiet Augsburg 2018 Los 1 – 7 mit Option für die Jahre 2019 und 2020</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 3/4 Amtsblatt Nr. 3/4 Amtsblatt Nr. 3/4 Amtsblatt Nr. 5/6 Amtsblatt Nr. 5/6 Amtsblatt Nr. 5/6 Amtsblatt Nr. 5/6	Seite 14 Seite 14 Seite 14 Seite 22 Seite 22 Seite 22 Seite 23

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verhandlungsverfahren nach SektVO Baumaßnahme: Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Hbf.; PMVE 93.14 – Planungskoordination Baubereich Ost, Mitte und West</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 27
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Deckenerneuerung Haunstetter Straße, Straßenbauarbeiten</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 9/10	Seite 37
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Deckenerneuerung Kobelweg, Straßen- und Tiefbauarbeiten</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 9/10	Seite 38
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A VS Vor dem Roten Tor – Neubau Mensa und Sporthalle; Rote Torwallstraße 14; Landschaftsbauarbeiten</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 9/10	Seite 38
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Kurze Wertachstraße Kanalauswechsellung; Kanalbauarbeiten</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 9/10	Seite 39
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Erneuerung der Hessenbachstraße; Straßenbau</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 11/12	Seite 47
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Abwassertechnische Erschließung BP 476 II</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 11/12	Seite 47
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Instandsetzung Hochbrücke Leonhardsberg mit Teilerneuerung Stadtbachbrücke</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 11/12	Seite 48
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A Ausstattungen paritätisches St. Servatius-Stift</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 13	Seite 57
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Platzneugestaltungen Pfarrhausstraße</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 13	Seite 57
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A Neubau Freiwillige Feuerwehr Göggingen</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 13	Seite 58
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Kläwerk Augsburg; Fassadenreinigung SEA und Heizung</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 15/16	Seite 77
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Beschaffung von vier Elektrotransportern</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 15/16	Seite 77
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Fahrzeugbeschaffung für den aws; Beschaffung von 2 Müllwagen-Aufbauten Pressplattensystem – Papier –</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 89
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Fahrzeugbeschaffung für den aws; Beschaffung von 2 Müllwagen-Automatik-Hubkipprichtungen</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 89
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Fahrzeugbeschaffung für den aws; Beschaffung von 1 Sperrmüllwagen-Aufbau</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 89
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Fahrzeugbeschaffung für den aws; Beschaffung von 1 LKW-Kipper mit Winterdienstausrüstung</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 89
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Fahrzeugbeschaffung für den aws; Beschaffung von 1 Silostreugerät</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 90
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Fahrzeugbeschaffung für den aws; Beschaffung von 1 Radlader</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 90
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Fahrzeugbeschaffung für den aws; Beschaffung von 1 Planierdrape mit Mülldeponieausrüstung</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 90
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Fahrzeugbeschaffung für den aws; Beschaffung von 4 Transporter-Tief-lader mit Doppelkabine</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 91
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Schülerbeförderung; Sport- und Unterrichtsfahrten; Beförderung von Augsburger Schülern zu externen Sport- und Unterrichtsstätten im Stadtgebiet</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 91
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Maximilianstraße 69 – Standesamt; Barrierefreie Erschließung und Erneuerung EDV-Netz; Fassaden Arbeiten, Metall-Glas Konstruktion</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 91
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Maximilianstraße 69 – Standesamt; Barrierefreie Erschließung und Erneuerung EDV-Netz; Elektroarbeiten</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 92
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Netzwerkarbeiten an Signalanlagen</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 92

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Mitte West 3 Begehung von Abwasserkanälen; Begehung, Dokumentation und Beurteilung von Abwasserkanälen</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 93
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Rathaus Augsburg – Brandschutz; Tischlerarbeiten – Brandschutz-Türelemente</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 93
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Nationale Ausschreibung gemäß Uvgo – BKK Stadt Augsburg (Einkaufsverbund der Krankenkassen); Gesamtproduktion des Kundenmagazins „Gesundheit“</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 19/20	Seite 103
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Kita Waldmeisterweg: Sanierung Außenanlagen BA I; Landschaftsbauarbeiten</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 21/22	Seite 113
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Generalsanierung Theater Augsburg; Abbruch- und Demontage Mobilien</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 21/22	Seite 114
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Luitpold-Grundschule, Umbau und Sanierung Bauabschnitt 1; Starkstromanlagen, Fernmelde- und informationstechnische Anlagen</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 21/22	Seite 114
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Luitpold-Grundschule, Umbau und Sanierung Bauabschnitt 1; Wärmeverorgungsanlagen</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 21/22	Seite 115
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Luitpold-Grundschule, Umbau und Sanierung Bauabschnitt 1; Bauhauptarbeiten</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 21/22	Seite 115
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Erschließung Innovationspark BA 3 – Archäologie; Erdarbeiten</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 21/22	Seite 116
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Platzneugestaltung Pfarrhausstraße, Wassertechnik Brunnen</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 21/22	Seite 116
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Deckenerneuerung Wertachbrücke Donauwörther Straße, Straßenbauarbeiten</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 21/22	Seite 117
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Barrierefreier Ausbau Haltestellen – Linie 1 Süd</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 21/22	Seite 117
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Amt für Kinder, Jugend und Familie; Beschaffung von Büromöbeln</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 21/22	Seite 118
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach SektVO Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Hauptbahnhof</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 21/22	Seite 118
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Luitpold-Grundschule, Umbau und Sanierung Bauabschnitt 1; Sanitärarbeiten</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 23/24	Seite 127
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Luitpold-Grundschule, Umbau und Sanierung Bauabschnitt 1; Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 23/24	Seite 128
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Generalsanierung Theater Augsburg; Verbau- und Erdarbeiten</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 23/24	Seite 128
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach UVgO Volksfestgelände Kleiner Exerzierplatz; Mobile Durchfahrtssperren</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 23/24	Seite 129
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A Rathaus Augsburg; Fensterinstandhaltung, Schreinerarbeiten</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 25/26	Seite 136
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A Neubau Freiwillige Feuerwehr Göggingen; Kanalanschluss mit Regenwasseranlagen</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 25/26	Seite 136
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A Altlastensanierung; Entsorgung und Wiederverfüllung des Baufeldes</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 25/26	Seite 137
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offenes Verfahren nach VOB/A-EU Gaswerk „Neubau für Theaterwerkstätten und Umnutzung mit Sanierung des historischen Ofenhauses“; Küchentechnik; VE Gaswerk 61</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 27/28	Seite 150
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offenes Verfahren nach VOB/A-EU Gaswerk „Neubau für Theaterwerkstätten und Umnutzung mit Sanierung des historischen Ofenhauses“; Küchenboden; VE Gaswerk 62</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 27/28	Seite 150
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offenes Verfahren nach VOB/A-EU Gaswerk „Umbau und Sanierung Ofenhauses mit Werkstattneubau“; Parkett- und Schreinerarbeiten; VE Gaswerk 63</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 27/28	Seite 150

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offenes Verfahren nach VOB/A-EU VE 12_SOZ_Trockenbauarbeiten_Gaswerk; Trockenbauarbeiten (Wände, Decken und Trockenböden) im Sozialgebäude und den östlichen Werkstätten</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 27/28	Seite 151
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Erneuerung Kurze Wertachstraße</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 29/30	Seite 168
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Rathaus Augsburg; Schreinerarbeiten, Fensterinstandhaltung</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 29/30	Seite 168
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A Sozialpädagogische Betreuung von gebundenen Ganztagsklassen im Bereich von Übergangsklassen</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 29/30	Seite 169
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A zweijährige Integrationsmaßnahme an der Reischleschen Wirtschaftsschule</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 29/30	Seite 169
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A Praxisklassen an Mittelschulen</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 29/30	Seite 169
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A Grünanlage Flößerpark; Neubau Spielplatz; Landschaftsbauarbeiten</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 31/32	Seite 173
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A Gaswerk „Umbau und Sanierung Ofenhaus mit Werkstattneubau“</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 31/32	Seite 173
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A Luitpold-Grundschule, Umbau und Sanierung Bauabschnitt 1; Fenster- und Türelemente</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 33/34	Seite 190
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach SektVO Linie 3 – Verlängerung nach Königsbrunn</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 33/34	Seite 191
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A Gaswerk_VE 04 Parkhaus Verkehrserschließung</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 35/36	Seite 200
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offenes Verfahren nach VgV Baumaßnahme: Gaswerk – Umnutzung großer Scheibengasbehälter in einen Musikclub</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 35/36	Seite 201
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Generalsanierung Theater Augsburg; Abbruch Aufzugsanlagen</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 37/38	Seite 213
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Hochbrücke Leonhardsberg 2019; Instandsetzung</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 39/40	Seite 228
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A VMA A-Welle LWL Netzwerk; Lieferung und Montage LWL Komponenten; Verkehrsmanagement Augsburg Verkehrs-Datennetzwerk A-Welle</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 39/40	Seite 228
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Beschaffung von einem Gießfahrzeug mit Gießarm</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 41/42	Seite 239
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offenes Verfahren nach SektVO Baumaßnahme: Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Hbf</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 41/42	Seite 240
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offenes Verfahren nach VgV Baumaßnahme: Gaswerk</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 41/42	Seite 240
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Generalsanierung Theater Augsburg; Baustrom</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 43/44	Seite 252
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Verkehrsmanagement Augsburg; V-Welle LWL Netzwerk</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 43/44	Seite 252
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach UVgO SSK-Reinigung Augsburg Süd</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 43/44	Seite 253
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach UVgO SSK-Reinigung Augsburg Mitte</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 43/44	Seite 253
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach UVgO SSK-Reinigung Augsburg Nord</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 43/44	Seite 253
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Generalsanierung und Neubau Theater Augsburg; SIGEKO Leistungen</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 43/44	Seite 254
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Generalsanierung Theater Augsburg; Büro- und Aufenthaltscontaineranlage</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 45/46	Seite 272
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Innovationspark Kanalbau 4. BA</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 45/46	Seite 273
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Kanalsanierung Augsburg Nord 204-103-BA1</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 45/46	Seite 273



• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Verkehrsmanagement Augsburg; Lieferung und Montage von LWL Systemkomponenten	Amtsblatt Nr. 45/46	Seite 274
• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Jahresvertrag Aushubentsorgung 2019	Amtsblatt Nr. 47/48	Seite 287
• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Generalsanierung Theater Augsburg; Ausbau und Einlagerung Wandverkleidung	Amtsblatt Nr. 47/48	Seite 288
• Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach SektVO Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Hauptbahnhof	Amtsblatt Nr. 47/48	Seite 288
• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Generalsanierung Theater Augsburg; Medientrennung	Amtsblatt Nr. 49	Seite 301
• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Ökologische Ausgleichsflächen Senkelbach; Landschaftsbauarbeiten	Amtsblatt Nr. 49	Seite 301
• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Kaufbachbrücke 06 – Siebentischstraße; Erneuerung	Amtsblatt Nr. 50	Seite 307
• Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Erneuerung Otto-Lindenmeyer-Straße	Amtsblatt Nr. 51/52	Seite 342
• Öffentliche Ausschreibung; Verg.Nr. GRO-UB-35611	Amtsblatt Nr. 51/52	Seite 342
• Öffentliche Ausschreibung; Verg.Nr. GRO-UB-34601	Amtsblatt Nr. 51/52	Seite 343
• Offenes Verfahren nach SektVO Baumaßnahme: Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Hbf.	Amtsblatt Nr. 51/52	Seite 345

**B**

**Baugenehmigungen/Vorbescheide gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

• Neuburger Str. 169 e, 169 f	Amtsblatt Nr. 1/2	Seite 3
• Bahnhofstraße 17	Amtsblatt Nr. 3/4	Seite 10
• Kapellenstr. 30	Amtsblatt Nr. 3/4	Seite 11
• Lindenstr. 13	Amtsblatt Nr. 3/4	Seite 12
• Bobinger Str. 50 b	Amtsblatt Nr. 3/4	Seite 12
• Bergiusstr. 68	Amtsblatt Nr. 3/4	Seite 13
• Hochfeldstr. 28 1/5	Amtsblatt Nr. 5/6	Seite 18
• Von-Ysenburg-Str. 25 d	Amtsblatt Nr. 5/6	Seite 19
• Clara-Hätzler-Str. 11	Amtsblatt Nr. 5/6	Seite 19
• Maximilianstr. 65	Amtsblatt Nr. 5/6	Seite 20
• Georgenstr. 1	Amtsblatt Nr. 5/6	Seite 21
• Lützowstr. 1 – 3	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 31
• Eberlestr. 43	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 31
• Haunstetter Str. 112	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 32
• Inninger Str. 8 – 8 d und 10	Amtsblatt Nr. 9/10	Seite 36
• Depotstr. 3	Amtsblatt Nr. 11/12	Seite 45
• Wilhelm-Hauff-Str. 22	Amtsblatt Nr. 11/12	Seite 45
• Willy-Brandt-Platz 1	Amtsblatt Nr. 11/12	Seite 46
• Neuburger Str. 98 – 98 a	Amtsblatt Nr. 13	Seite 55
• Jakobsplatz 30	Amtsblatt Nr. 13	Seite 56
• Alte Gasse 14	Amtsblatt Nr. 14	Seite 66
• Marconistr. 15, 17, 19	Amtsblatt Nr. 14	Seite 67
• Thanellerstr.	Amtsblatt Nr. 15/16	Seite 72
• Klausstr. 15 a	Amtsblatt Nr. 15/16	Seite 73
• Oberer Graben 51	Amtsblatt Nr. 15/16	Seite 73
• Derchinger Str. 22	Amtsblatt Nr. 15/16	Seite 74
• Preßburger Str. 1 1/2	Amtsblatt Nr. 15/16	Seite 75
• Ulmer Str. 43	Amtsblatt Nr. 15/16	Seite 75
• Im Ölhöfle 1	Amtsblatt Nr. 15/16	Seite 76
• Schäfflerbachstr. 1 1/2	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 83
• Kitzenmarkt 26	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 84
• Ulmer Str. 147	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 85
• Beim Glaspalast 5	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 85
• Kurt-Schumacher-Str. 64 a	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 86

• Kurt-Schumacher-Str. 64 c	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 87
• Prinzstr. 15	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 87
• Waldstr. 13	Amtsblatt Nr. 19/20	Seite 102
• Dr.-Otto-Mayer-Str., Schillstr.	Amtsblatt Nr. 21/22	Seite 109
• Friesenstr. 9	Amtsblatt Nr. 21/22	Seite 110
• Kennedy-Platz 1	Amtsblatt Nr. 21/22	Seite 110
• Oberer Graben 51	Amtsblatt Nr. 21/22	Seite 111
• Schleiermacherstr. 63	Amtsblatt Nr. 21/22	Seite 112
• Kanalstr. 2	Amtsblatt Nr. 21/22	Seite 112
• Salomon-Idler-Str. 24 c	Amtsblatt Nr. 24/25	Seite 125
• Fröbelstr. 162	Amtsblatt Nr. 24/25	Seite 125
• Branderstr. 60	Amtsblatt Nr. 24/25	Seite 126
• Imhofstr. 7	Amtsblatt Nr. 24/25	Seite 127
• Marconistr. 14, Textilstr. 6	Amtsblatt Nr. 25/26	Seite 131
• Neuburger Str. 45	Amtsblatt Nr. 25/26	Seite 131
• Luther-King-Str. 2 b	Amtsblatt Nr. 25/26	Seite 132
• Pfarrer-Bogner-Str. 20	Amtsblatt Nr. 25/26	Seite 133
• Gögginger Str. 122 a	Amtsblatt Nr. 25/26	Seite 133
• Jakoberwallstr. 5 - 5 a	Amtsblatt Nr. 25/26	Seite 134
• Jörg-Breu-Str. 9	Amtsblatt Nr. 25/26	Seite 135
• Butzstr. 16	Amtsblatt Nr. 25/26	Seite 135
• Gentnerstr. 45	Amtsblatt Nr. 27/28	Seite 142
• Gentnerstr. 45 a	Amtsblatt Nr. 27/28	Seite 143
• Gentnerstr. 47	Amtsblatt Nr. 27/28	Seite 143
• Gentnerstr. 49	Amtsblatt Nr. 27/28	Seite 144
• Gentnerstr. 51	Amtsblatt Nr. 27/28	Seite 145
• Hardenbergstr. 19	Amtsblatt Nr. 27/28	Seite 145
• Siegfriedstr. 29	Amtsblatt Nr. 27/28	Seite 146
• Schleiermacherstr. 42	Amtsblatt Nr. 27/28	Seite 147
• Josef-Piller-Str. 25	Amtsblatt Nr. 27/28	Seite 147
• Marconistr. 14, Textilstr. 6 – Ergänzungsbescheid	Amtsblatt Nr. 27/28	Seite 148
• Marconistr. 17	Amtsblatt Nr. 27/28	Seite 149
• Gögginger Str. 49	Amtsblatt Nr. 29/30	Seite 163
• Pfarrer-Bogner-Str. 20	Amtsblatt Nr. 29/30	Seite 163
• Schönbachstr. 15	Amtsblatt Nr. 29/30	Seite 164
• Carl-Zeiss-Str. 13 + 15	Amtsblatt Nr. 29/30	Seite 165
• Garmischer Str. 4	Amtsblatt Nr. 29/30	Seite 165
• Hirblinger Straße 28	Amtsblatt Nr. 31/32	Seite 174
• Leharstraße 2 k	Amtsblatt Nr. 31/32	Seite 175
• Luther-King-Straße 2 b	Amtsblatt Nr. 31/32	Seite 175
• Luther-King-Straße 2 b	Amtsblatt Nr. 31/32	Seite 176
• Tilsiter Straße 46 b	Amtsblatt Nr. 31/32	Seite 177
• Vogelmauer 19 a und 19 b	Amtsblatt Nr. 31/32	Seite 177
• Schackstr. 36	Amtsblatt Nr. 33/34	Seite 188
• Schenkendorfstr. 36, 36 ½, 36 a 38, Königsbergerstr. 111 b	Amtsblatt Nr. 33/34	Seite 189
• Gentnerstr. 47	Amtsblatt Nr. 33/34	Seite 190
• Depotstr. 9	Amtsblatt Nr. 35/36	Seite 196
• Neuburger Str. 45	Amtsblatt Nr. 35/36	Seite 196
• Bäckergasse 4	Amtsblatt Nr. 37/38	Seite 208
• Werderstraße 22, 24, 24a, 24b, 24c, 24d, 24e	Amtsblatt Nr. 37/38	Seite 208
• Hoher Weg 8	Amtsblatt Nr. 37/38	Seite 209
• Albert-Leidl-Str. 22	Amtsblatt Nr. 37/38	Seite 210
• Prälat-Bigelmaier-Str. 22	Amtsblatt Nr. 37/38	Seite 210
• Gögginger Mauer 27	Amtsblatt Nr. 37/38	Seite 211
• Meringer Str. 78 a	Amtsblatt Nr. 37/38	Seite 212
• Karlsbader Str. 27	Amtsblatt Nr. 39/40	Seite 225
• Bergmühlstr. 34	Amtsblatt Nr. 39/40	Seite 226
• Gutermannstr. 25	Amtsblatt Nr. 39/40	Seite 227
• Thanellerstr. 12	Amtsblatt Nr. 39/40	Seite 227
• Butzstr. 14	Amtsblatt Nr. 41/42	Seite 233
• Salomon-Idler-Str. 24 c	Amtsblatt Nr. 41/42	Seite 234
• August-Wessels-Str. 30 g	Amtsblatt Nr. 41/42	Seite 235
• Landsberger Str. 22	Amtsblatt Nr. 43/44	Seite 248

- Bürgermeister-Ulrich-Str. 90
- Stuttgarter Str. 33
- Eichleitnerstr. 9
- Jakoberstr. 40
- Talweg 7 u. 7a
- Feuertornweg
- Zollernstr. 44
- Hauptstr. 38
- Ebereschenstr. 11
- Fuggerstr. 4, 6
- Gentnerstr. 49
- Gentnerstr. 51
- Tunnelstr.
- Brentanostr. 12
- Gabelsberger Str. 56
- Gartenstr. 9
- Schmiedberg 5, Mauerberg 6
- Wolframstr., Theodor-Wiedemann-Str.
- Eichleitnerstr. 9
- Max-Josef-Metzger-Str. 15
- Schertlinstr. 12a
- Lochgäßchen 19
- Sperlingstr. 2, 2a, 2b
- Landsberger Str. 51 / 53
- Schleiermacherstr. 23 b
- Rathausstr. 16
- Am Brachfeld 15, Dr.-Schmelzing-Str. 15 + 17
- Stadtberger Str. 11
- Dominikanergasse 18
- Gentnerstr. 45
- Gentnerstr. 45a
- Ammanstr. 1

Amtsblatt Nr.	43/44	Seite	249
Amtsblatt Nr.	43/44	Seite	249
Amtsblatt Nr.	43/44	Seite	250
Amtsblatt Nr.	43/44	Seite	251
Amtsblatt Nr.	43/44	Seite	251
Amtsblatt Nr.	45/46	Seite	268
Amtsblatt Nr.	45/46	Seite	268
Amtsblatt Nr.	45/46	Seite	269
Amtsblatt Nr.	45/46	Seite	270
Amtsblatt Nr.	45/46	Seite	270
Amtsblatt Nr.	45/46	Seite	271
Amtsblatt Nr.	45/46	Seite	272
Amtsblatt Nr.	47/48	Seite	284
Amtsblatt Nr.	47/48	Seite	285
Amtsblatt Nr.	47/48	Seite	285
Amtsblatt Nr.	47/48	Seite	286
Amtsblatt Nr.	47/48	Seite	287
Amtsblatt Nr.	49	Seite	299
Amtsblatt Nr.	49	Seite	300
Amtsblatt Nr.	49	Seite	300
Amtsblatt Nr.	50	Seite	305
Amtsblatt Nr.	50	Seite	306
Amtsblatt Nr.	51/52	Seite	335
Amtsblatt Nr.	51/52	Seite	336
Amtsblatt Nr.	51/52	Seite	336
Amtsblatt Nr.	51/52	Seite	337
Amtsblatt Nr.	51/52	Seite	338
Amtsblatt Nr.	51/52	Seite	338
Amtsblatt Nr.	51/52	Seite	339
Amtsblatt Nr.	51/52	Seite	340
Amtsblatt Nr.	51/52	Seite	340
Amtsblatt Nr.	51/52	Seite	341

**Bebauungspläne / Flächennutzungspläne**

- 1. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 869, „Östlich der Brahmsstraße, nördlich der Jupiterstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) – Einstellung des Verfahrens -
- 2. Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 892, „Westlich der Königsbrunner Straße, nördlich der Jupiterstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB – Bekanntmachung des Einstellungs-, Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB –
- 1. Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 228 B, „Reese-Kaserne, Teilbereich südlich der Ulmer Straße“; - Fortführung als Teilbereiche BP Nr. 228 B I „Reese-Kaserne, Teilbereich südlich der Ulmer Straße“ und als BP Nr. 228 B II „Reese-Kaserne, Teilbereich nördlich der Sepp-Mastaller-Straße“ -; 2. Aufstellung des BP Nr. 228 B I, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); - Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB -
- Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 654, „Beidseits der Zusammenstraße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB); - Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB –
- Änderung und 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 654-1 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 654, „Beidseits der Zusammenstraße“; - Inkrafttreten –
- Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 847 B, „Auf dem Nol“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB); - Be-

Amtsblatt Nr.	9/10	Seite	35
Amtsblatt Nr.	14	Seite	61
Amtsblatt Nr.	14	Seite	62
Amtsblatt Nr.	14	Seite	63
Amtsblatt Nr.	14	Seite	64

<p>kanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz BauGB –</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 893, „Nördlich der Fritz-Hintermayr-Straße, westlich der Windprechtstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB –</li> <li>• Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 294, „Östlich der Hirblinger Straße, südlich der Straße „Kurze Gewanne“, mit integriertem Grünordnungsplan; - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)</li> <li>• Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Sportanlage westlich des Meierweges“ im Planungsraum Oberhausen (1995-120); - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB –</li> <li>• Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 297, „Sportanlage westlich des Meierweges“, mit integriertem Grünordnungsplan; - Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB –</li> <li>• Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 253 B, „Östlich der Nordfriedhofstraße, südlich des Werner-Egk-Weges“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); - Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB –</li> <li>• Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 288 B, „Sheridan-Kaserne, Teilbereich östlich des Nestackerweges“, mit integriertem Grünordnungsplan; - 2. öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)</li> <li>• 1. Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 847, „Gewerbegebiet Haunstetten Nordwest“; Verfahrensumstellung und Präzisierung der Planungsziele; 2. Erlass der Veränderungssperre Nr. 847-1 zur Änderung des BP Nr. 847; Inkrafttreten</li> <li>• Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Nördlich der Bürgermeister-Ackermann-Straße, östlich der Grenzstraße“ im Planungsraum Kriegshaber (1995-116); Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)</li> <li>• Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Zwischen Friedberger Straße und Wilhelm-Hauff-Straße (Schwabencenter)“ im Planungsraum Spickel/Herrnbach (1995-118); Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)</li> <li>• Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 677, „Westlich der Marienbader Straße, nördlich des Sozialzentrums Hammerschmiede“, mit integriertem Grünordnungsplan mit beschleunigten Verfahren gemäß § 13b in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB); - Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB –</li> <li>• Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 219 D, „Nördlich der Bürgermeister-Ackermann-Straße, östlich der Grenzstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan; - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) –</li> <li>• Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 662 B, „Westlich der Ammannstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan – Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) –</li> <li>• Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 228 B I, „Reese-Kaserne, Teilbereich südlich der Ulmer Straße“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) – Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB –</li> </ul>	<p>Amtsblatt Nr. 14</p> <p>Amtsblatt Nr. 19/20</p> <p>Amtsblatt Nr. 19/20</p> <p>Amtsblatt Nr. 19/20</p> <p>Amtsblatt Nr. 21/22</p> <p>Amtsblatt Nr. 29/30</p> <p>Amtsblatt Nr. 31/32</p> <p>Amtsblatt Nr. 31/32</p> <p>Amtsblatt Nr. 31/32</p> <p>Amtsblatt Nr. 37/38</p> <p>Amtsblatt Nr. 37/38</p> <p>Amtsblatt Nr. 39/40</p> <p>Amtsblatt Nr. 39/40</p>	<p>Seite 65</p> <p>Seite 97</p> <p>Seite 98</p> <p>Seite 99</p> <p>Seite 107</p> <p>Seite 154</p> <p>Seite 178</p> <p>Seite 180</p> <p>Seite 182</p> <p>Seite 204</p> <p>Seite 205</p> <p>Seite 218</p> <p>Seite 220</p>
---	---	--

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 479, „Zwischen Friedberger Straße und Wilhelm-Hauff-Straße (Schwabencenter)“, mit integriertem Grünordnungsplan – Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) –</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 39/40	Seite 221
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellung des Bebauungsplanes (BP Nr. 678, „Beidseits der Blücherstraße(KUKA-Areal)“, mit integriertem Grünordnungsplan – Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) –</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 41/42	Seite 231
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 289 A, „Zwischen Christian-Dierig-Straße und Eberlestraße“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); - Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB –</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 43/44	Seite 245
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 847 B „Auf dem Nol“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB); - Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB –</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 43/44	Seite 246
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung des Bebauungsplanes(BP) Nr. 847, „Gewerbegebiet Haunstetten Nordwest“; - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) –</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 49	Seite 291
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Sportanlage westlich des Meierweges“ im Planungsraum Oberhausen (1995-120); - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) –</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 49	Seite 292
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 297, „Sportanlage westlich des Meierweges“, mit integriertem Grünordnungsplan; - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) –</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 49	Seite 294
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 272 I, „Gewerbegebiet südlich des Holzweges / östlich der B 17, Teilbereich Nord“, mit integriertem Grünordnungsplan; - Erneutes Inkrafttreten gemäß §§ 214 Abs. 4 und 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) –</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 50	Seite 304

**Bewerbungen**

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Augsburger Herbstdult (Michaelidult) 2018</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 1/2	Seite 5
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lechhauser Kirchweih 2018</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 1/2	Seite 6
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Augsburger Christkindlesmarkt 2018</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 1/2	Seite 6
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Augsburger Plärrer 2019</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 35/36	Seite 195
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Augsburger Frühjahrsdult (Georgidult) 2019; Bewerbungsformular</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 49	Seite 297
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gögginger Frühlingsfest 2019</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 49	Seite 299

**C**

<p><b>Augsburger Christkindlesmarkt; Herr Oberbürgermeister Dr. Kurt Gribl eröffnet den Christkindlesmarkt 2018</b></p>	Amtsblatt Nr. 43/44	Seite 243
---	---------------------	-----------

**D**

<p><b>Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist</b></p>	Amtsblatt Nr. 41/42	Seite 238
--	---------------------	-----------

**E**

**Einziehungen**

<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Ortsstraße „Joseph-Mayer-Straße“</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 27
<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Ortsstraße „Joseph-Mayer-Straße“</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 31/32	Seite 184
<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Ortsstraße „Zur Inniger Mühle“</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 35/36	Seite 198

- |   |                     |           |
|---|---------------------|-----------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• des selbstständigen Gehwegs „Fußgängerüberführung Friedberger Straße“</li> </ul>   | Amtsblatt Nr. 41/42 | Seite 237 |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilweise Einziehung des öffentlichen Feldweges „Feldweg vom Siebenbrunnenbach nördlich der Steinernen Furt zum Feldweg östlich der Mühlhauser Straße</li> </ul>   | Amtsblatt Nr. 43/44 | Seite 247 |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• der selbstständigen Gehwege „Fußgängerunterführung nördliche Auffahrtsschleife der Berliner Allee parallel zur Stadtbachstraße“ sowie „Fußgängerunterführung Stadtbachstraße/ nördliche Auffahrtsschleife Berliner Allee“</li> </ul> | Amtsblatt Nr. 43/44 | Seite 248 |

**Untersuchungsgebiet „Haunstetten“; - Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Aufstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes –**

Amtsblatt Nr. 14 Seite 60

## F

**Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH**

Amtsblatt Nr. 1/2 Seite 2

**Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH**

Amtsblatt Nr. 13 Seite 54

**Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH**

Amtsblatt Nr. 29/30 Seite 161

**Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH**

Amtsblatt Nr. 41/42 Seite 238

**Flurneueordnung Reinhartshausen II; Stadt Bobingen, Landkreis Augsburg; - Bekanntmachung und Ladung; Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter**

Amtsblatt Nr. 35/36 Seite 194

**Vorstellungen auf der Freilichtbühne „Am Roten Tor“**

Amtsblatt Nr. 23/24 Seite 123

**Fronleichnam 2018**

Amtsblatt Nr. 21/22 Seite 108

## G

**Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019**

Amtsblatt Nr. 51/52 Seite 344

**Dritte Gastronomie für den Augsburger Herbstplärrer**

Amtsblatt Nr. 1/2 Seite 4

**Kiosk / Gastronomiebetrieb im Naherholungsgebiet Kuhsee in Augsburg neu zu verpachten**

Amtsblatt Nr. 19/20 Seite 102

**Mitteilung über den Entzug des Grabnutzungsrechts für die Grabstätte mit der Grab-Nummer: 8:3:64/65 auf dem Neuen Friedhof Haunstetten**

Amtsblatt Nr. 17/18 Seite 94

**Mitteilung über den Entzug des Grabnutzungsrechts für die Grabstätte mit der Grab-Nummer: 18:4:80 auf dem Neuen Friedhof Haunstetten**

Amtsblatt Nr. 27/28 Seite 149

**Mitteilung über den Entzug des Grabnutzungsrechts für die Grabstätte mit der Grabnummer: 4:HW 15:207/208 auf dem Neuen Friedhof Haunstetten**

Amtsblatt Nr. 27/28 Seite 150

**Mitteilung über den Entzug des Grabnutzungsrechts für die Grabstätte mit der Grabnummer 19:3:49 auf dem Alten Ostfriedhof**

Amtsblatt Nr. 39/40 Seite 229

## H

**Öffentliche Bekanntmachung über die neuen Regelungen des Hochwasserschutzgesetz II**

Amtsblatt Nr. 47/48 Seite 280

## I

**Erstellung des Immobilienmarktberichts 2017 der Stadt Augsburg**

Amtsblatt Nr. 19/20 Seite 101

## J

**Jahresabschluss zum 31.12.2011 des Eigenbetriebs Altenhilfe Augsburg**

Amtsblatt Nr. 29/30 Seite 159

**Jahresabschluss zum 31.12.2012 des Eigenbetriebs Altenhilfe Augsburg**

Amtsblatt Nr. 29/30 Seite 160

**Jahresabschluss zum 31.12.2013 des Eigenbetriebs Altenhilfe Augsburg**

Amtsblatt Nr. 29/30 Seite 161

## K

**Vormerkzeit in den Städtischen Kindertagesstätten**

Amtsblatt Nr. 51/52 Seite 343

## L

**Höhe der Leistungen für Unterkunft und Heizung für Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII**

Amtsblatt Nr. 21/22 Seite 109

## M

## N

**Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Natura 2000-Managementplans für das Gebiet 7631-371 „Lechauen zwischen Königsbrunn und Augsburg“**

Amtsblatt Nr. 3/4 Seite 10

**Neuordnung der Wege im Stadtwald**

Amtsblatt Nr. 31/32 Seite 184

## O

**P**

**Öffentliche Bekanntmachung Planfeststellung**

- nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Nutzungsänderung der Eisenbahnwerkstattgebäude „Dampflokhalles“ zum Museum mit Veranstaltungshalle und Gastronomie und Museumswerkstatt und „nördlicher Ringschuppen“ zum Ausstellungsgebäude „Rundhaus Europa“ im Bahnpark Augsburg

Amtsblatt Nr. 3/4 Seite 10

**Bekanntmachung gemäß §§ 28 ff PBefG, Art. 72 ff BayVwVfG, § 7 UVPG, Art. 69 BayWG, Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 3 nach Königsbrunn im Rahmen der Mobilitätsdrehscheibe Augsburg; Auslegung der Planunterlagen zur Durchführung einer Planfeststellung einschließlich des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens und der Anordnung straßenrechtlicher Verfügungen mit gleichzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Amtsblatt Nr. 7/8 Seite 28

**Bekanntmachung gemäß §§ 28 ff PBefG, Art. 72 ff BayVwVfG, § 7 UVPG, Art. 69 BayWG, Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 3 nach Königsbrunn im Rahmen der Mobilitätsdrehscheibe Augsburg; Auslegung der Planunterlagen zur Durchführung einer Planfeststellung einschließlich des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens und der Anordnung straßenrechtlicher Verfügungen mit gleichzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung;**

Amtsblatt Nr. 11/12 Seite 41

**Änderung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2018 – Verlängerung der Einwendungsfrist bis zum 04. Mai 2018**

**Planfeststellung gemäß §§ 28ff des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Art. 72ff des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 3 von Haunstetten nach Königsbrunn im Rahmen der Mobilitätsdrehscheibe Augsburg - MDA**

Amtsblatt Nr. 43/44 Seite 244

**Gesamtbericht nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/2338 über den öffentlichen Personenverkehr in Augsburg im Jahr 2017**

Amtsblatt Nr. 45/46 Seite 256

**Q**

**R**

**Ablauf der Ruhefristen an Reihengräbern in den Friedhöfen der Stadt Augsburg**

Amtsblatt Nr. 47/48 Seite 282

**S**

**Satzungen / Änderungen**

- Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt

Amtsblatt Nr. 1/2 Seite 2



Augsburg (Feuerwehraufwendungsersatz- und –gebührensatzung) in der Fassung von 11. Oktober 2011 (Abl. 41/42 S. 187)		
• Satzung der Stadtparkasse Augsburg	Amtsblatt Nr. 11/12	Seite 43
• Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2018; 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2018	Amtsblatt Nr. 13	Seite 51
• Haushaltssatzung für die von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Jahr 2018	Amtsblatt Nr. 15/16	Seite 70
• Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 13.4.2018; Anlage zur Gebührensatzung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 13.04.2018	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 80
• Neufassung der Gleichstellungssatzung	Amtsblatt Nr. 23/24	Seite 120
• Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg für das Haushaltsjahr 2018 vom 16.05.2018	Amtsblatt Nr. 23/24	Seite 121
• Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Augsburg	Amtsblatt Nr. 35/36	Seite 193
• Satzungsänderung; Öffentliche Bekanntmachung der BKK Stadt Augsburg (gemäß § 22)	Amtsblatt Nr. 39/40	Seite 223
• Satzungsänderung; Öffentliche Bekanntmachung der BKK Pflegekasse der Stadt Augsburg (gemäß § 22)	Amtsblatt Nr. 39/40	Seite 224
• Hinweis auf im Amtsblatt der Regierung von Schwaben veröffentlichte Satzung	Amtsblatt Nr. 50	Seite 305
• Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2018; Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2018	Amtsblatt Nr. 51/52	Seite 312
• Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Augsburg (Stadtarchiv-Gebührensatzung)	Amtsblatt Nr. 51/52	Seite 313
• Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Augsburg	Amtsblatt Nr. 51/52	Seite 315
• Satzungsänderung; Öffentliche Bekanntmachung der BKK Stadt Augsburg (gemäß § 22)	Amtsblatt Nr. 51/52	Seite 317
• Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg (BGSE) vom 11.12.2018	Amtsblatt Nr. 51/52	Seite 318
• Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg (EWS) vom 13.12.2018	Amtsblatt Nr. 51/52	Seite 324
<b>Informationen des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Augsburg (aws) zum Thema „Private Sicherungspflicht“; Rechtsgrundlage ist die Straßenreinigungs- und sicherungsverordnung der Stadt Augsburg</b>	Amtsblatt Nr. 50	Seite 307
<b>Aufgebot von Sparkassenbüchern</b>		
• Nr. 3000674238	Amtsblatt Nr. 3/4	Seite 15
• Nr. 3415205958	Amtsblatt Nr. 29/30	Seite 168
<b>Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern</b>		
• Nr. 3000339550	Amtsblatt Nr. 1/2	Seite 3
• Nr. 3000674238	Amtsblatt Nr. 15/16	Seite 71
• Nr. 3415205958	Amtsblatt Nr. 41/42	Seite 240

## Sch

<b>Informationen des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Augsburg (aws) zum Thema „Öffentliche Schneeablädeplätze 2018/2019“</b>	Amtsblatt Nr. 50	Seite 308
<b>Aufforderung zur Benennung von Personen für die Schöffen-Vorschlagsliste</b>	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 26
<b>Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffen</b>	Amtsblatt Nr. 15/16	Seite 70

<b>Vorschlagsliste für Jugendschöffen</b>	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 94
<b>Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2018 in der Stadt Augsburg</b>	Amtsblatt Nr. 5/6	Seite 17

## St

<b>Straßenbenennungen</b>		
• Pfarrer-Riehl-Weg	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 29
• Anton-Stöckle-Weg	Amtsblatt Nr. 29/30	Seite 166
• Am Alten Gaswerk	Amtsblatt Nr. 41/42	Seite 235
• Kirchenpräsident-Veit-Straße	Amtsblatt Nr. 41/42	Seite 236
<b>Mitteilung über die Durchführung von Standfestigkeitskontrollen der Grabmale auf den städtischen Friedhöfen</b>	Amtsblatt Nr. 14	Seite 66
<b>Informationen des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Augsburg (aws) zu den sich im Stadtgebiet befindlichen Streukisten</b>	Amtsblatt Nr. 50	Seite 309
<b>Studienbeihilfen</b>		
• aus Stiftungsmitteln 2018	Amtsblatt Nr. 19/20	Seite 100
<b>Studium zur Diplom-Verwaltungswirtin (FH) / zum Diplom-Verwaltungswirt (FH)</b>	Amtsblatt Nr. 13	Seite 53

## T

<b>Einstellung und Auflösung des Eigenbetriebes der Stadt Augsburg „Theater Augsburg“; Ende der Vertretungsberechtigung des Betriebs der Stadt Augsburg „Theater Augsburg“; Vertretungsberechtigung für den Eigenbetrieb in der Auflösung</b>	Amtsblatt Nr. 31/32	Seite 174
---	---------------------	-----------

## U

<b>Umlegung „Innovationspark Augsburg“; Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses der Stadt Augsburg gemäß § 71 Abs. 2 des Baugesetzbuch (BauGB) über Teilinkraftsetzung des 2. Teilumlegungsplans</b>	Amtsblatt Nr. 25/26	Seite 137
<b>Ortsübliche Bekanntmachung über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Errichtung einer Fischaufstiegsanlage am Hochablass</b>	Amtsblatt Nr. 27/28	Seite 151

## V

<b>Anzeige freier Verkaufsplatz auf dem Stadtmarkt</b> Seite 82,		
<b>Änderung des ausnahmsweise zugelassenen Verkehrs in der Fußgängerzone in der Innenstadt (Zeitliche Verlängerung der Freigabe für den Radverkehr)</b>	Amtsblatt Nr. 47/48	Seite 283

**Verkehrsbeschränkungen**

• anlässlich des Gögginger Frühlingsfestes	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 26
• anlässlich des Frühjahrsplässers 2018	Amtsblatt Nr. 9/10	Seite 37
• anlässlich der Frühjahrsdult 2018	Amtsblatt Nr. 11/12	Seite 43
• anlässlich der Präsentation des Hamburger Fischmarktes vom 10.05.2018 bis 13.05.2018 auf dem Plärrergelände	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 83
• anlässlich des 7. Augsburger Firmenlaufes am 17.05.2018	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 83
• anlässlich des 17. Augsburger Stadtlaufes am 03.06.2018	Amtsblatt Nr. 19/20	Seite 101
• anlässlich der Aktion „Toter Winkel“ der Verkehrswacht Augsburg vom 09.07.2018 – 13.07.2018 auf dem Plärrergelände	Amtsblatt Nr. 27/28	Seite 142
• anlässlich des Herbstplärrers 2018	Amtsblatt Nr. 31/32	Seite 171
• anlässlich des Christkindlesmarktes 2018	Amtsblatt Nr. 31/32	Seite 172
• anlässlich des Oberhauser Marktsonntag in der Ulmer Straße	Amtsblatt Nr. 31/32	Seite 172
• anlässlich der Herbstdult 2018	Amtsblatt Nr. 33/34	Seite 188
• am Volkstrauertag „An der Blauen Kappe“	Amtsblatt Nr. 37/38	Seite 216

**Verlust eines Parkschildes für Ärzte**

• Nr. 000601	Amtsblatt Nr. 29/30	Seite 166
--------------	---------------------	-----------

**Verlust des Parkausweises für eine/n Schwerbehinderte/n**

• Nr. 1249	Amtsblatt Nr. 21/22	Seite 108
• Nr. 1395	Amtsblatt Nr. 37/38	Seite 214
• Nr. 398	Amtsblatt Nr. 45/46	Seite 274
• Nr. 853	Amtsblatt Nr. 47/48	Seite 282
• Nr. 659	Amtsblatt Nr. 50	Seite 307

**Verlust einer Ausnahmegenehmigung zur Gutbefreiung**

• Nr. 1020	Amtsblatt Nr. 47/48	Seite 282
------------	---------------------	-----------

**Vermietung eines Geschäftsraumes an Kfz-Kennzeichen-Hersteller**

Amtsblatt Nr. 21/22	Seite 113
---------------------	-----------

**Verordnungen/Änderung von Verordnungen**

• Neufassung der Verordnung der Stadt Augsburg über das Leichenwesen und die Bestattung (Leichen- und Bestattungsordnung)	Amtsblatt Nr. 29/30	Seite 157
• Bekanntmachung nach der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Geschäftsjahres 2017	Amtsblatt Nr. 37/38	Seite 212

**Versammlungen**

• Bekanntmachung der 189. öffentlichen AZV-Verbandsversammlung; Tagesordnung	Amtsblatt Nr. 5/6	Seite 21
• Bekanntmachung der 68. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 33
• Bekanntmachung der 28. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 33
• Einladung zur nicht-öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Lechhausen	Amtsblatt Nr. 13	Seite 55
• Bekanntmachung der 28. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 94
• Bekanntmachung der 69. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 94
• Bekanntmachung der 190. öffentlichen AZV-Verbandsversammlung; Tagesordnung	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 95
• Bekanntmachung der 69. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg	Amtsblatt Nr. 25/26	Seite 138
• Bekanntmachung der 28. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg	Amtsblatt Nr. 25/26	Seite 138
• Bekanntmachung der 191. öffentlichen AZV-Verbandsversammlung; Tagesordnung	Amtsblatt Nr. 27/28	Seite 142
• Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg am 23.07.2018 um 09:00 Uhr im großen Sitzungssaal im Augsburger Rathaus	Amtsblatt Nr. 29/30	Seite 161

- Bekanntmachung der 70. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg
- Bekanntmachung der 29. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg
- Bekanntmachung der 192. öffentlichen AZV-Verbandsversammlung; Tagesordnung
- Bekanntmachung der 70. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg
- Bekanntmachung der 29. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Amtsblatt Nr.	37/38	Seite	213
Amtsblatt Nr.	37/38	Seite	213
Amtsblatt Nr.	43/44	Seite	254
Amtsblatt Nr.	47/48	Seite	289
Amtsblatt Nr.	47/48	Seite	289

**Versteigerung von Fahrrädern / Fundsachen / Handys**

Seite: 27, 101, 188,

**Versteigerung von Pfandgegenständen**

Seite: 27, 101, 188,

**Volksbegehren**

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Straßenausbaubeiträge abschaffen“
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ (Eintragungsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

Amtsblatt Nr.	23/24	Seite	124
Amtsblatt Nr.	51/52	Seite	343

**Änderung von Vorfahrtsregelungen im Stadtgebiet**

Amtsblatt Nr.	37/38	Seite	216
---------------	-------	-------	-----

**W**

**Wahlen**

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 14. Oktober 2018
- Bekanntmachung über die Wahlkreisvorschläge für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 14. Oktober 2018
- Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl und zur Bezirkswahl am 14. Oktober 2018
- Landtags- und Bezirkswahl am 14. Oktober 2018; Bekanntmachung über die Sitzung des Stimmkreisausschusses

Amtsblatt Nr.	35/36	Seite	193
Amtsblatt Nr.	37/38	Seite	216
Amtsblatt Nr.	39/40	Seite	224
Amtsblatt Nr.	39/40	Seite	225

**Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren „Ölhöfle“; Antrag der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, auf Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage mit Fischaufstiegsanlage am Stadtbach in Augsburg (nahe der Straße „Mittlerer Graben“ und dem Alten Stadtbad); Bekanntmachung des Erörterungstermins**

Amtsblatt Nr.	15/16	Seite	72
---------------	-------	-------	----

**Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen im wasserrechtlichen Verfahren betreffend den Antrag der Stadtwerke Königsbrunn auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die weitere Grundwasserentnahme im bisherigen Umfang durch die Brunnen I bis IV auf den Grundstücken Fl.-Nr. 696/0, 717/0 und 1352/0, jeweils Gemarkung Haunstetten**

Amtsblatt Nr.	17/18	Seite	88
---------------	-------	-------	----

**Widmungen / Widmungsbeschränkungen**

- von Straßen und Wegen
- von Straßen und Wegen

Amtsblatt Nr.	35/36	Seite	197
Amtsblatt Nr.	47/48	Seite	282

**Widerspruchsmöglichkeit zur Weitergabe von Meldedaten**  
Seite 71,

**X**

**Y**

**Z**